

TOURIST, KONGRESS UND
SAALBAU GMBH
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES KONZERNABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2020
UND DES KONZERNLAGEBERICHTS
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

INHALT

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS	5
C.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	9
	I. Lage des Konzerns	9
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
	2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	11
	II. Unregelmäßigkeiten	11
	1. Unregelmäßigkeiten in der Konzernrechnungslegung	11
	2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	11
D.	ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DES KONZERNS	12
	I. Die Vermögens- und Kapitalstruktur	12
	II. Die Finanz- und Liquiditätslage	14
	III. Die Ertragslage	16
E.	PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	17
	I. Gegenstand der Prüfung	17
	II. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	17
	III. Unabhängigkeit	18
F.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	18
	I. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	18
	1. Konsolidierungskreis und Konsolidierungstichtag	18
	2. Konzernrechnungslegung	19
	3. Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse	19
	4. Konzernabschluss	19
	5. Konzernlagebericht	20
	II. Gesamtaussage des Konzernabschlusses	20
	1. Bewertungsgrundlagen	21
	2. Zusammenfassende Beurteilung	21
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	22

ANLAGEN

1. Konzernbilanz
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
3. Konzernanhang
4. Konzernkapitalflussrechnung
5. Entwicklung des Konzerneigenkapitals
6. Konzernlagebericht
7. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
8. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Konzerns
9. Allgemeine Auftragsbedingungen

Entwurf

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der

TOURIST, KONGRESS UND SAALBAU GMBH
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE,
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

(im Folgenden auch "Gesellschaft" oder „Tourist, Kongress und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstrasse“ genannt)

hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Nach § 318 Abs. 2 HGB gelten wir auch als zum Konzernabschlussprüfer bestellt.

Unsere Prüfung wurde in der Zeit vom 21. Oktober 2021 bis zum 5. November 2021 (mit zeitlichen Unterbrechungen) überwiegend in unseren Büroräumen durchgeführt und am 5. November 2021 abgeschlossen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen des Prüfungsstandards 450 n. F. „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ erstellt. Dem Bericht fügen wir den geprüften Konzernabschluss (Anlagen 1 – 5) sowie den Konzernlagebericht (Anlage 6) bei.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 9) maßgebend.

Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNANHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstrasse, Neustadt an der Weinstrasse:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Konzernabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mannheim, den 5. November 2021

Keiper & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Berizzi
Wirtschaftsprüfer

gez. Schulte
Wirtschaftsprüfer“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Konzerns

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung des Mutterunternehmens hat im Konzernlagebericht vom 5. November 2021 die wirtschaftliche Lage des Konzerns beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Konzernabschlussprüfer zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Konzerns und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung des Mutterunternehmens im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gewonnen haben. Außerdem verweisen wir auf unsere Erläuterungen unter Abschnitt D. (Seiten 12 ff.) in diesem Bericht.

Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns

Der Konzernlagebericht der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens enthält unseres Erachtens folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Konzerns:

„Das Konzernergebnis 2020 der TKS schließt mit einem Konzernjahresüberschuss von 2.647 T€ (Vorjahr 1.937 T€). Nach Verrechnung mit den anderen Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteilen ergibt sich ein Konzernbilanzgewinn von 1.199 T€ (Vorjahr 659 T€). Das für das Geschäftsjahr 2020 geplante Konzernergebnis fiel damit besser als erwartet aus. Der im Prognosebericht 2019 beschriebene gleichbleibende bis leicht rückläufige Konzernjahresüberschuss wurde damit deutlich übertroffen.“

„Der negative ordentliche Betriebserfolg der TKS hat sich von 1.899 T€ auf 1.837 T€ verbessert. Dabei hat sich die Betriebsleistung um 783 T€ verringert. Gegenläufig hierzu ist jedoch insbesondere der Materialaufwand um 603 T€ und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 208 T€ zurückgegangen. Innerhalb des sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere Einsparungen bei den Werbemaßnahmen (-155 T€) erfolgt.“

„Das Ergebnis der Stadtwerke vor Gewinnabführung und Verlustübernahme liegt bei 6.191 T€ (Vorjahr 5.370 T€). Somit zeigt sich das Unternehmen im Vergleich mit anderen Marktteilnehmern weiterhin positiv.“

„Die Umsatzerlöse der Stadionbad betragen 523 T€ (Vorjahr 770 T€). Insgesamt beliefen sich die Besucherzahlen auf 69.957 (Vorjahr: 161.187), was einem Rückgang von 56,60 % entsprach. Die Stromerzeugung betrug im Berichtsjahr ca. 1,1 Mio. kWh (Vorjahr 1,4 Mio. kWh).“

„Die Konzern-Bilanzsumme liegt mit einem Anstieg von 2.666 T€ über dem Vorjahresniveau. Die Vermögensstruktur hat sich durch ein höheres Anlagevermögen bei gleichzeitig niedrigerem Umlaufvermögen verändert.“

„Die Vermögenslage ist geprägt von dem Anlagevermögen, das insbesondere die Energie- und Wasserversorgung betrifft. Es macht 76,1 % (Vorjahr 74,8 %) der Bilanzsumme aus.“

„Im Berichtsjahr investierte der TKS-Konzern 7.032 T€ (Vorjahr 4.316 T€). Die Finanzierung dieser Investitionen konnte durch die Abschreibungen in Höhe von 3.954 T€ größtenteils gedeckt werden. Die Schwerpunkte der durchgeführten Investitionen waren hauptsächlich die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes der Stadtwerke.“

„Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund von Veränderungen im Rückstellungs- und Verbindlichkeitenbereich gegenüber dem Vorjahr von T€ 4.925 auf T€ 6.899 erhöht. Insgesamt ergab sich 2020 eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands von T€ 405. Der Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres betrug T€ 3.985.“

Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf folgende Kernaussagen hin:

„Der Wirtschaftsplan 2021 im Bereich der Energieversorgung rechnet trotz einer hart umkämpften Wettbewerbssituation verglichen mit 2020 mit ansteigenden Umsatzerlösen. Dennoch wird aufgrund steigender Aufwendungen insgesamt ein Ergebnisrückgang von ca. 130 T€ in diesem Bereich prognostiziert, der sich direkt auf das Konzernergebnis auswirkt.“

„Für die Bereiche Stadionbad, Saalbau und Tourismus wird, bedingt durch den sich aus der Coronakrise ergebenden Lockdown, verglichen mit 2019, weiterhin mit deutlich rückläufigen Umsatzerlösen und Ergebnissen gerechnet. Es wird daher insgesamt im Vorjahresvergleich mit einem rückläufigen Konzernergebnis gerechnet.“

„Durch die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Jahr 2020 und der damit verbundenen Wirtschaftskrise bestehen nach wie vor Risiken.“

„Die Unternehmensrisiken werden nach ihrer potenziellen Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und im Risikoportfolio mit klaren Verantwortlichkeiten dokumentiert. Nach den internen Risikoleitlinien werden die einzelnen Risiken in entsprechenden Sitzungen des Risikogremiums regelmäßig beraten. Bestandsgefährdende Risiken bestehen derzeit für das Unternehmen nicht.“

„Auch im Jahr 2020 befindet sich der Energiesektor in einem hart umkämpften Wettbewerb. In den nächsten Jahren wird mit einem deutlichen Rückgang der Jahresüberschüsse gerechnet, wodurch die Gewinnabführungen sinken.“

„Die Betriebsergebnisse der Sparten Gas und Wasser unterliegen aufgrund der witterungsbedingten Einflüsse einer nicht zu planenden Umsatz- und Mengenschwankung. Seit 2018 werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH weiter vorangetrieben. Grundlage ist die zuvor durchgeführte innerbetriebliche Überprüfung des Wasserversorgungssystems der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH. Bereits erste Maßnahmen des Risikomanagements werden im Wirtschaftsplan 2021 umgesetzt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass erhebliche Sanierungskosten bei der Wassergewinnung Sattelmühle bestehen, deren wirtschaftliche Umsetzung nicht im Verhältnis zur dargebotenen Entnahmemenge stehen.“

Deshalb ist beabsichtigt, keine substanziellen Investitionen mehr in die Wassergewinnung Sattelmühle zu investieren. Vielmehr ist angestrebt langfristig die Wassergewinnung an dem Standort Wasserwerk Ordenswald zu konzentrieren.“

„Die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gut. Allerdings besteht die Gefahr, dass sie sich wegen geringerer Gewinnabführungen sowie Bedarfen an Kapitalzuführung der Stadtwerke kurzfristig wesentlich verschlechtert, so dass auch Zuführungen des Gesellschafters erforderlich werden könnten.“

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung des Mutterunternehmens - unter Berücksichtigung der einer getroffenen Prognose innewohnenden Unsicherheit - insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Konzerns. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir haben bei der Prüfung keine Tatsachen festgestellt, welche die Entwicklung des Konzerns wesentlich beeinträchtigen oder sie in seinem Bestand gefährden können.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten in der Konzernrechnungslegung

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ist über bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften in der Konzernrechnungslegung zu berichten.

Gemäß § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB sind die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft verpflichtet, den Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 5 Monate des darauffolgenden Konzerngeschäftsjahres aufzustellen. Das Berichtsunternehmen hat den Konzernabschluss 2020 erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt. Aus diesem Grund konnten auch die Fristen gemäß den §§ 42a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 GmbHG betreffend die Billigung und 325 Abs. 1a in Verbindung mit Abs. 3 HGB betreffend die Offenlegung des Konzernabschlusses nicht eingehalten werden.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ist über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern im Konzern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag des Mutterunternehmens erkennen lassen.

Täuschungen, Vermögensschädigungen oder Verstöße gegen solche gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften des Gesellschaftsvertrages des Mutterunternehmens, die sich nicht auf die Konzernrechnungslegung beziehen, haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

D. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DES KONZERNES**I. Die Vermögens- und Kapitalstruktur****Vermögensstruktur**

TKS GmbH - Konzern					Diff.
	2019	2020	2019	2020	2020
	T€	T€	%	%	2020
					2019
					T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	277	304	0	0	27
Sachanlagen	54.461	57.477	74	76	3.016
Finanzanlagen	146	105	0	0	(41)
Langfristig gebundenes Vermögen	54.884	57.886	74	76	3.002
Vorräte	588	562	1	1	(26)
Forderungen	11.613	11.529	16	15	(84)
Liquide Mittel	3.580	3.985	5	5	405
Rechnungsabgrenzungsposten	11	18	0	0	7
Sonstiges Vermögen	15.792	16.094	22	21	302
Vermögen im Verbundbereich, netto	2.708	2.092	4	3	(616)
Gesamtaktiva	73.384	76.072	100	100	2.688

Die Konzernbilanzsumme ist um T€ 2.688 angestiegen.

Der Anstieg entfällt auf das langfristig gebundene Kapital (T€ 3.002) sowie das sonstige Vermögen (T€ 302). Wohingegen das Vermögen im Verbundbereich um T€ 616 zurückgegangen ist.

Der Anstieg im langfristig gebundenen Vermögen ergibt sich durch die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen in Höhe von T€ 7.032 bei Abschreibungen von T€ 3.954 und Abgängen in Höhe von T€ 74. Der größte Teil der Konzerninvestitionen entfiel erneut auf die Stadtwerke Neustadt.

Das Vermögen im Verbundbereich, das sich aus den saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin zusammensetzt, beträgt 3 Prozent der Gesamtaktiva.

Kapitalstruktur

TKS GmbH - Konzern	2019	2020	2019	2020	Diff.
	T€	T€	%	%	2020 2019 T€
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	57	57	0	0	0
Kapitalrücklage	19.116	19.116	26	25	0
Gewinnrücklagen	7.413	8.665	11	11	1.252
Bilanzgewinn	9.035	8.607	12	12	(428)
Summe Eigenkapital	35.621	36.445	49	48	824
Sonderposten für Zuschüsse	8.113	8.660	11	11	547
Pensionsrückstellungen	781	584	1	1	(197)
Verbindlichkeiten mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	12.624	13.893	18	18	1.269
Verbindlichkeiten mit einer Rest- laufzeit von ein bis fünf Jahren	2.933	3.552	4	5	619
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	13.312	12.938	17	17	(374)
Gesamtpassiva	73.384	76.072	100	100	2.688

Die Eigenkapitalquote hat sich bedingt durch die angestiegene Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr geringfügig verringert und beträgt 48 Prozent.

Der Sonderposten für Zuschüsse enthält sowohl die Investitions- (T€ 1.780) als auch die empfangenen Ertragszuschüsse (T€ 6.880).

Die langfristigen und mittelfristigen Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt T€ 1.888 angestiegen. Ursächlich hierfür ist die Neuaufnahme von langfristigen Darlehen mit Laufzeit zwischen 2030 und 2035 zur Finanzierung der Investitionen. Gegenläufig hierzu sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen um T€ 374 gesunken. Ursächlich hierfür waren die planmäßig durchgeführten Tilgungen sowie ein Rückgang bei den Rückstellungen um T€ 206.

+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0	0
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	4
-	Ausschüttung	0	0
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.825	1.500
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	-777	-693
+	Gezahlte Dividenden und Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschaften	-1.278	-1.245
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.045	773
-	Gezahlte Zinsen	-369	-359
=	<u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>446</u>	<u>-20</u>
	<u>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</u>	<u>405</u>	<u>662</u>
+	Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	<u>3.580</u>	<u>2.918</u>
=	Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs	<u>3.985</u>	<u>3.580</u>

Die Zahlungsfähigkeit des Konzerns war im Jahr 2020 jederzeit gesichert.

III. Die Ertragslage

TKS GmbH - Konzern					Diff.
	2019	2020	2019	2020	2020
	T€	T€	%	%	2019
					T€
Umsatzerlöse	62.459	62.393	98,6	98,2	(66)
+ andere aktivierte Eigenleistungen	520	613	0,8	1,0	93
+ sonstige betriebliche Erträge	354	521	0,6	0,8	167
= Betriebsleistung	63.333	63.527	100,0	100,0	194
Materialaufwand	37.141	36.270	58,6	57,1	(871)
+ Personalaufwand	11.982	12.031	18,9	18,9	49
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	3.968	3.954	6,3	6,2	(14)
+ sonstiger betrieblicher Aufwand	5.928	6.212	9,4	9,8	284
+ sonstige Steuern	299	310	0,5	0,5	11
= Betriebsaufwand	59.318	58.777	93,7	92,5	(541)
= Ordentlicher Betriebserfolg	4.015	4.750	6,3	7,5	735
+ Erträge aus Beteiligungen	33	30	0,1	0,0	(3)
+ Erträge aus Wertpapieren	0	0	0,0	0,0	0
+ Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	38	36	0,1	0,1	(2)
./ Zinsen u.ä. Aufwendungen	(428)	(397)	(0,7)	(0,6)	31
./ Abschreibungen Finanzanlagen	0	(41)	0,0	(0,1)	(41)
= Finanz- und Verbunderfolg	(357)	(372)	(0,5)	(0,6)	(15)
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	1.721	1.731	2,7	2,7	10
Konzernjahresüberschuß	1.937	2.647	3,1	4,2	710

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2020 um T€ 66 zurückgegangen. Der Rückgang ergibt sich insbesondere aus den Betrieb der TKS sowie des Stadionbads. Aufgrund der Lockdown-Maßnahmen kam es zu zeitweisen kompletten Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit sowie dadurch zu signifikanten Umsatzausfällen. Gleichzeitig ist der Umsatz aus den Stadtwerken jedoch deutlich angestiegen. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge liegt die Gesamtleistung sogar um T€ 194 höher als im Vorjahr.

Im Betriebsaufwand sind insbesondere die Materialaufwendungen um T€ 871 auf T€ 36.270 analog zu den Umsatzerlösen gesunken. Die Materialeinsatzquote ist mit 57,1 %, ebenfalls rückläufig. Der Rückgang resultiert wie der Erlösrückgang aus dem Betrieb der TKS und dem Stadionbad als Folge der Lockdown-Maßnahmen. Gegenläufig hierzu sind neben Personalaufwendungen um T€ 49 und sonstigen Steuern um T€ 11 insbesondere die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 284 angestiegen.

Der ordentliche Betriebserfolg hat sich insgesamt um T€ 735 auf T€ 4.750 positiv entwickelt.

Der Zinsaufwand ist um T€ 31 auf T€ 397 zurückgegangen. Ursächlich hierfür ist die Tilgung von älteren Darlehen und der zeitgleiche Abschluss von Darlehensverträgen mit vergleichsweise niedrigeren Zinskonditionen für die Investitionen des Geschäftsjahres.

Der Konzernjahresüberschuss ist um T€ 710 auf T€ 2.647 angestiegen.

E. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich um einen Konzern i.S. des § 290 HGB, der gemäß §§ 316 ff. HGB der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Konzernbuchführung, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Konzernlagebericht 2020 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Konzernlagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Konzernabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Konzernlageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Konzernabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB, der §§ 264 bis 288 HGB, der §§ 290 bis 314 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbHG.

II. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Auf § 317 Abs. 4a HGB wird verwiesen.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Konzerns, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Konzernabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Konzernabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von bewusster Auswahl getroffen.

Darüber hinaus umfasste die Prüfung die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Konsolidierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prozess der Konzernabschlusserstellung
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Konsolidierung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Ordnungsmäßigkeit des Eigenkapitalspiegels und der Kapitalflussrechnung

Soweit Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden, wurde deren Arbeit von uns überprüft. Dementsprechend haben wir im Rahmen der Konzernabschlussprüfung die Prüfungsberichte der wesentlichen einbezogenen Tochterunternehmen einer kritischen Durchsicht unterzogen.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

F. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Die Prüfung gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB ergab, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

1. Konsolidierungskreis und Konsolidierungstichtag

Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 einbezogenen Unternehmen ist zutreffend ermittelt und im Konzernanhang dargestellt. Die Vorschriften zur Nichteinbeziehung (§ 296 HGB), zur Quotenkonsolidierung (§ 310 HGB) und zur Equity-Methode (§ 311 HGB) wurden beachtet. Bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Wesentlichkeitsmaßstäbe des Vorjahres unverändert angewandt worden.

Konzernabschlusstichtag

Geschäftsjahr des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens, 31. Dezember 2020, aufgestellt worden. Die Stichtage der Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen entsprechen dem Konzernabschlusstichtag.

2. Konzernrechnungslegung

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Jahresabschlüsse der einbezogenen Gesellschaften, die Dokumentation der konsolidierungsbedingten Anpassungen sowie andere von uns erbetene Unterlagen zur Verfügung.

Die Konzernrechnungslegung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und der Datenfluss ermöglichen auch auf Konzernebene eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die erforderlichen Unterlagen, Nachweise und sonstigen zum Verständnis des Konzernabschlusses erforderlichen Darstellungen sind ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

3. Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse sind von uns oder anderen Abschlussprüfern geprüft und uneingeschränkt bestätigt worden. Die gegebenenfalls notwendige Anpassung der Abschlüsse an die im Konzern geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist ordnungsgemäß vorgenommen worden. Für die nicht geprüften Jahresabschlüsse haben wir festgestellt, dass diese materiell richtig sind und eine geeignete Konsolidierungsgrundlage darstellen.

Die gemäß § 317 Abs. 1 bzw. § 317 Abs. 3 HGB geprüften Einzelabschlüsse stellen rund 100 % der Konzernsummenbilanz dar.

4. Konzernabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmen abgeleitet. Alle Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend vorgenommen. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind im Konzernanhang vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung sind nach den Vorschriften der §§ 290 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgt im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Handelsbilanz I entspricht grundsätzlich der Handelsbilanz II. Die Jahresabschlüsse ausländischer Konzerngesellschaften werden an die deutschen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften angepasst.

Die Prüfung ergab, dass die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt und ordnungsgemäß aus den einbezogenen Abschlüssen entwickelt worden sind. Die erforderlichen Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt. Der Konzernanhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Angaben der Geschäftsführungsbezüge, der Bezüge früherer Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Angabe der gebildeten Pensionsrückstellungen nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a) und b) HGB wurden in analoger Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht unterlassen. Die Angaben im Konzernanhang zu den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie über die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind zutreffend.

Die deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) werden grundsätzlich beachtet. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des DRS 21 und des Eigenkapitalspiegels nach den Grundsätzen des DRS 22.

Die gesetzlich geforderten Angaben des Konzernanhangs sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Uns sind außer den im Anhang genannten Ausführungen keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Konzernabschluss nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

5. Konzernlagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt sowie die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Konzernlageberichts beachtet. Der Konzernlagebericht enthält die nach § 315 HGB und DRS 20 erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

II. Gesamtaussage des Konzernabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Konzernabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Konzernabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzernanhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (§ 264 Abs. 2 HGB).

Das Mutterunternehmen hat im Konzernanhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Konzernabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

Entwurf

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Mannheim, den 5. November 2021

Keiper & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berizzi
Wirtschaftsprüfer

Schulte
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses und/oder des Konzernlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH, Neustadt an der Weinstraße

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	304.273,55	277.478,57
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.219.111,65	6.490.573,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	49.738.933,90	46.545.658,67
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.018.731,86	1.006.835,91
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	500.614,64	417.441,81
	<u>57.477.392,05</u>	<u>54.460.509,81</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	105.000,00	145.600,79
2. Genossenschaftsanteile	300,00	300,00
	<u>105.300,00</u>	<u>145.900,79</u>
	<u>57.886.965,60</u>	<u>54.883.889,17</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	436.087,61	479.185,61
2. Waren	102.432,62	83.189,73
3. Gas- und Wasservorräte	20.344,24	24.143,35
4. Geleistete Anzahlungen	2.841,57	1.263,60
	<u>561.706,04</u>	<u>587.782,29</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.886.505,58	10.238.733,80
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.097.442,96	2.736.228,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.642.505,96	1.374.653,03
	<u>13.626.454,50</u>	<u>14.349.615,68</u>
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	3.984.713,07	3.579.857,15
	<u>18.172.873,61</u>	<u>18.517.255,12</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18.435,55	10.938,18
	<u>76.078.274,76</u>	<u>73.412.082,47</u>

PASSIVA

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	57.000,00	57.000,00
II. Kapitalrücklage	19.116.204,78	19.116.204,78
III. Andere Gewinnrücklagen	5.112,92	5.112,92
IV. Gewinnvortrag	8.660.132,22	8.376.431,45
V. Konzerngewinn	1.199.456,99	658.700,77
VI. Nicht beherrschende Anteile	7.407.485,87	7.407.485,87
	<u>36.445.392,78</u>	<u>35.620.935,79</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.779.961,17	1.909.573,57
C. Empfangene Ertragszuschüsse	6.880.048,52	6.202.966,15
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	583.576,00	780.568,00
2. Steuerrückstellungen	417.608,51	397.897,53
3. Sonstige Rückstellungen	3.015.804,81	3.044.280,79
	<u>4.016.989,32</u>	<u>4.222.746,32</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	2.329.983,89	1.142.357,27
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.512.966,41	16.653.192,45
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.160,84	1.671,93
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.598.660,46	4.263.847,83
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.991,71	27.950,82
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.504.119,66	3.366.840,34
	<u>26.955.882,97</u>	<u>25.455.860,64</u>
	<u>76.078.274,76</u>	<u>73.412.082,47</u>

Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	58.558.612,44	66.618.404,79
abzüglich Energiesteuer	1.974.372,59	-2.186.864,89
abzüglich Stromsteuer	<u>1.860.725,56</u>	<u>-1.972.576,64</u>
	62.393.710,59	62.458.963,26
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	612.723,25	519.760,98
3. Sonstige betriebliche Erträge	520.547,93	353.970,02
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-24.999.105,06	-26.023.973,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-11.271.378,10</u>	<u>-11.117.222,41</u>
	-36.270.483,16	-37.141.195,85
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.341.649,85	-9.276.158,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.689.240,39</u>	<u>-2.705.672,01</u>
	-12.030.890,24	-11.981.830,27
6. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.954.453,67	-3.968.101,35
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.287.126,60	-3.118.665,33
8. Konzessionsabgabe	-2.924.619,50	-2.809.597,59
9. Erträge aus Beteiligungen	30.303,48	33.333,33
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	36.172,59	38.081,06
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-40.600,79	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-397.175,72	-428.318,49
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.730.829,56</u>	<u>-1.720.884,95</u>
14. Ergebnis nach Steuern	<u>2.957.278,60</u>	<u>2.235.514,82</u>
15. Sonstige Steuern	-310.229,00	-298.692,49
16. Konzernjahresüberschuss	<u>2.647.049,60</u>	<u>1.936.822,33</u>
17. Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	<u>-1.447.592,61</u>	<u>-1.278.121,56</u>
18. Konzerngewinn	<u>1.199.456,99</u>	<u>658.700,77</u>

**Tourist, Kongress und Saalbau GmbH,
Neustadt an der Weinstraße**

**Konzernanhang
für das Geschäftsjahr 2020**

A. GRUNDLAGEN DER KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss wurden gemäß § 290 Abs. 1 HGB die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH als Mutterunternehmen sowie die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und die Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH, als Tochterunternehmen einbezogen.

Der Stichtag des Konzernabschlusses ist der 31. Dezember 2020. Er entspricht damit denen der einbezogenen Gesellschaften.

Aufstellungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Gesellschaft wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt. Für die Konzerngewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Vorjahreszahlen sind zum Vergleich aufgeführt.

Das Mutterunternehmen ist im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer HRB 41181 eingetragen.

Die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich gemäß § 308 HGB nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden einheitlich bewertet. Abweichend davon werden die beweglichen Anlagegüter der Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstrasse und Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstrasse, die bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft wurden, grundsätzlich nach der degressiven Methode abgeschrieben. Bei den meisten Anlagen ist der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung bereits erfolgt. Den durch die degressive Abschreibungsmethode bei den Anlagen, bei denen der Übergang zur linearen Abschreibung noch nicht erfolgt ist, zunächst höheren Abschreibungen stehen insgesamt geringere lineare Abschreibungen bei den Anlagen, bei denen der Übergang zur linearen Abschreibung bereits erfolgt ist, gegenüber, so dass insgesamt keine nennenswerten Bewertungsunterschiede auftreten. Auf eine Anpassung wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet.

Während geringwertige Anlagegüter der Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH mit einem Anschaffungswert zwischen 250,01 € und 1.000,00 € aus Vereinfachungsgründen als Sammelposten über 5 Jahre linear abgeschrieben und danach als Abgang behandelt werden, werden geringwertige Anlagen des Mutterunternehmens mit einem Anschaffungswert bis 800,00 € im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben. Auf eine Anpassung wurde ebenfalls wegen der untergeordneten Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet.

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 HGB a.F. durchgeführt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufgerechnet. Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zwischen den konsolidierten Unternehmen eliminiert.

Für die nicht beherrschenden Anteile anderer Gesellschafter an der einbezogenen Tochtergesellschaft wurde ein Ausgleichsposten ermittelt und gesondert im Eigenkapital der Konzernbilanz ausgewiesen. Daneben wurden auch die Ausgleichszahlungen an Minderheitengesellschafter in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung gezeigt.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde wegen untergeordneter Bedeutung (§ 304 Abs. 2 HGB) verzichtet.

Die DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG, Ammertal, wurde wegen untergeordneter Bedeutung (§ 311 Abs. 2 HGB) im Konzernabschluss nicht als assoziiertes Unternehmen angesetzt.

B. ANGABEN ZUR FORM UND DARSTELLUNG VON KONZERNBILANZ BZW. KONZERNGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Konzernabschluss 2020 der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Hierbei wurde die Konzessionsabgabe gesondert ausgewiesen.

C. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN VON BILANZ, SOWIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Der Konzernabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge. Saldierungen von Aktiv- mit Passivposten sowie Aufwendungen mit Erträgen wurden nur im zulässigen Umfang durchgeführt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, grundsätzlich vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte, lineare Abschreibungen, bewertet. Abweichend davon werden die beweglichen Anlagegüter der Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH, die bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft wurden, grundsätzlich nach der degressiven Methode abgeschrieben. Bei den meisten Anlagen ist der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung bereits erfolgt.

Geringwertige Anlagegüter der Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH mit einem Anschaffungswert zwischen 250,01 € und 1.000,00 € werden aus Vereinfachungsgründen als Sammelposten über 5 Jahre linear abgeschrieben und danach als Abgang behandelt werden. Geringwertige Anlagen des Mutterunternehmens mit einem Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Die Herstellungskosten für die eigenen Leistungen enthalten neben Einzelkosten auch angemessene Fertigungs- und Materialgemeinkosten.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag zum Nennwert bilanziert.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen unter Wahrung des Niederstwertprinzips bewertet. Für die Gas- und Wasservorräte ist beim Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ein Festwert gebildet worden, der zum 31.12.2020 letztmalig neu bewertet wurde. Für Prospekte der TKS wird ebenfalls ein Festwert gebildet. Unter den bilanzierten Waren wird seit dem Geschäftsjahr 2015 das Weinlager der TKS mit zum Verkauf bzw. bei Veranstaltungen zur Verkostung vorgesehenen Weinen bestandsgeführt und als Vorratsvermögen erfasst. Die Waren sind mit den Einstandspreisen bewertet.

Alle erkennbaren Risiken, die sich aus niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennbetrag angesetzt, soweit nicht in Einzelfällen ein niedrigerer Wertansatz geboten ist. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird auf Ebene des Tochterunternehmens Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Spezielle Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird bei dem Tochterunternehmen Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße das rollierende Verbrauchsabrechnungsverfahren angewendet, d.h. der Verbrauch der Tarifkunden wird rechnerisch zwischen dem Ablesetag und dem Bilanzstichtag abgegrenzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Nennwert aktiviert.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Aktivüberhang der latenten Steuern. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, so dass sich insgesamt kein Ausweis latenter Steuern in der Bilanz ergibt. Die ermittelten aktiven latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen, insbesondere in den Rückstellungen und einem handelsrechtlich abweichenden Beteiligungsansatz. Sie betragen 9 T€ bei einem Steuersatz von 30%. Latente Steuern im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen nach § 306 HGB haben sich nicht ergeben.

Das gezeichnete Kapital ist in Höhe des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stammkapitals ausgewiesen.

In der Kapitalrücklage werden die Beträge ausgewiesen, die bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt werden und die anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

Die anderen Gewinnrücklagen enthalten die gemäß Gesellschafterbeschlüssen aus den Jahresüberschüssen eingestellten Beträge.

Bei den "Empfangenen Ertragszuschüssen" (Baukostenzuschüsse) handelt es sich um von Kunden für Netz- und Leitungsanschlüsse gezahlte Zuschüsse, die passiviert und innerhalb von 20 Jahren zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst werden. Im Jahr 2003 wurden gem. dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27.05.2003 die empfangenen Zuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgezogen. Zwischen dem 1. Januar 2004 und 31. Dezember 2009 wurden die Baukostenzuschüsse und Zuschüsse für Hausanschlusskosten als Sonderposten für Investitionszuschüsse passivisch ausgewiesen. Auflösungen hieraus werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Anlagegüter zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge durchgeführt. Ab dem Jahr 2010 werden die Zugänge der "Empfangenen Ertragszuschüssen" passiviert und linearentsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen werden nach der Anwartschaftsbarwertmethode (Projected Unit Credit-Methode) mit dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt zum 31. Dezember 2020: 2,30 % (zum 31. Dezember 2019: 2,71 %). Für die biometrischen und ökonomischen Annahmen über Sterblichkeit, Verheiratungswahrscheinlichkeit und der Invalidisierungswahrscheinlichkeit wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Bezüglich der Anpassung der Renten wird, wie im Vorjahr, von einer jährlichen Steigerung von 2,0 % ausgegangen. Nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt der Unterschiedsbetrag aus dem Vergleich der Pensionsrückstellungen abgezinst mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre und der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre 19.854,00 €. Dieser Betrag ist ausschüttungsgesperrt.

Bei der Bewertung der Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern ergab sich die Rückstellung bei den Anwärtern in Höhe des Barwertes der am Bilanzstichtag zeitanteilig erreichten Ansprüche. Der Rechnungszins für den 31. Dezember 2020 beträgt 1,60 % (im Vorjahr: 1,97 %). Für die Berücksichtigung der Fluktuation wurden alters- und geschlechtsabhängige Wahrscheinlichkeiten angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Heubeck verwendet.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren bilanzierungspflichtigen Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung. Sie sind, soweit sie eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben, in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem fristenkongruenten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre der Deutschen Bundesbank abgezinst. Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen werden im Ergebnis nach Steuern ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Angaben zu den Posten der Bilanz

Die Entwicklung des KONZERNANLAGEVERMÖGENS im Geschäftsjahr 2020 ist in der Anlage zu diesem Anhang im Konzernanlagengitter dargestellt.

Die Muttergesellschaft hat am Bilanzstichtag an folgenden Gesellschaften mittelbar und unmittelbar einen Anteilsbesitz von mindestens 20% der Anteile:

Beteiligungsspiegel zum 31.12.2020	Eigenkapital	Anteil	Jahresergebnis 2020
	T€	%	T€
Verbundene Unternehmen (mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen)			
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstraße	29.749	75,1	0
Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstraße	2.856	100,00	0
Beteiligungen (nicht in Konzernabschluss einbezogen, § 311 Abs. 2 HGB)			
DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG, Ammertal	151 ¹⁾	30,3	74 ¹⁾

1) Angabe bezieht sich auf den 31. Dezember 2019 bzw. das Geschäftsjahr 2019

Die FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN resultieren fast ausschließlich aus dem Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Nebengeschäften. Hier ist auch die Forderung resultierend aus dem abgegrenzten Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag aus Energie- und Wasserlieferungen mit 14.541 T€ (Vorjahr 15.094 T€) enthalten. Die von den Kunden erhaltenen und zum Bilanzstichtag noch nicht verrechneten Anzahlungen in Höhe von 9.961 T€ (Vorjahr 9.629 T€) wurden mit den Forderungen aus der Verbrauchsabgrenzung verrechnet.

Die FORDERUNGEN GEGEN DEN GESELLSCHAFTER beinhalten vor allem mit 1.092 T€ (Vorjahr 1.157 T€) Liefer- und Leistungsforderungen und mit 977 T€ (Vorjahr 992 T€) der gestundete Kaufpreis für das ehemalige Verwaltungsgebäude.

Von den Forderungen gegen Gesellschafter haben 1.068 T€ (Vorjahr 1.143 T€) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 5 T€ (Vorjahr 6 T€) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle darüber hinaus bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden antizipative Aktiva nach § 268 Abs. 4 Satz 2 HGB in Höhe von 504 T€ ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des EIGENKAPITALS ist im Konzern-Eigenkapitalspiegel dargestellt.

Die Anteile anderer Gesellschafter am Stammkapital der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (24,9 %) entfallen auf die Pfalzwerke AG, Ludwigshafen am Rhein.

Die SONSTIGEN RÜCKSTELLUNGEN enthalten im Wesentlichen Personalrückstellungen (1.039 T€; Vorjahr 1.001 T€), Vertriebsrisiken Strom und Gas (379 T€; Vorjahr 451 T€), für vertragliche Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße (373 T€; Vorjahr 450 T€), für Grundstücksrisiken (356 T€; Vorjahr 356 T€), für Abrechnungsverpflichtungen (310 T€; Vorjahr 306 T€) und Rückstellungen für energiewirtschaftliche Netzzrückstellungen Strom und Gas (269 T€; Vorjahr 214 T€).

Die VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DEM GESELLSCHAFTER betreffen mit 5 T€ (Vorjahr 28 T€) Darlehen.

Für die VERBINDLICHKEITEN (Vorjahreszahlen in Klammern) bestehen folgende Restlaufzeiten:

VERBINDLICHKEITEN- SPIEGEL	31.12.2020	Restlaufzeit		
		unter 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Förderdarlehen	2.330 (1.142)	240 (167)	927 (651)	1.163 (324)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.513 (16.653)	1.158 (2.071)	2.625 (2.282)	12.730 (12.300)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5 (2)	5 (2)	0 0	0 0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.599 (4.264)	4.599 (4.264)	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5 (28)	5 (8)	0 (20)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0 (0)	0 (0)	0 0	0 0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.504 (3.366)	3.504 (3.366)	0 0	0 0
SUMMEN	26.956 (25.456)	9.511 (9.879)	3.552 (2.953)	13.893 (12.624)

In der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit in Höhe von 0 T€ (Vorjahr: 0 T€) und aus Steuern in Höhe von 17 T€ (Vorjahr: 19 T€) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Bürgschaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Neustadt an der Weinstraße, in Höhe von 5.914 T€ besichert. Bei dem Bürgen handelt es sich um den Gesellschafter der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenübliche Eigentumsvorbehalte besichert.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Von den UMSATZERLÖSEN entfallen 58.963 T€ (Vorjahr 58.385 T€) auf Energie- und Wasserlieferungen, 144 T€ (Vorjahr 300 T€) Eintrittsgelder u.a. für das Stadionbad sowie 2.157 T€ (Vorjahr 1.680 T€) auf Nebengeschäftserträge, 368 T€ (Vorjahr 395 T€) auf die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie 477 T€ (Vorjahr 1.479 T€) auf die Tätigkeiten des Mutterunternehmens.

In den SONSTIGEN BETRIEBLICHEN ERTRÄGEN sind periodenfremde Erträge von 511 T€ (Vorjahr 229 T€) enthalten. Diese entfallen im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Im Sinne des § 314 Nr. 23 HGB sind 387 T€ Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung (Vorjahr 118 T€) enthalten.

Durchschnittlich waren im Jahr 2020 138,50 Angestellte (Vorjahr 151,50) und 68,5 Arbeiter (Vorjahr 69,0) beschäftigt.

Die Entwicklung der ABSCHREIBUNGEN ergibt sich aus der Anlage zum Anhang (Konzernanlagengitter).

Die tatsächlichen Steuern vom Einkommen und Ertrag weichen durch die weiterbelastete Steuerumlage von dem zu erwartenden Steueraufwand ab. Darüberhinaus ergeben sich keine wesentliche Differenzen zwischen dem unter Berücksichtigung des angewandten Steuersatzes erwarteten Steueraufwand und dem tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand.

Die ZINSEN UND ÄHNLICHEN AUFWENDUNGEN betreffen mit 28 T€ die Aufzinsung von Rückstellungen (davon 27 T€ für Pensionsrückstellungen und 1 T€ für die Rückstellung von Jubiläumzahlungen).

D. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 314 Nr. 2a HGB

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf 1.059 T€. Diese setzen sich mit 778 T€ aus Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen, mit 24 T€ aus einem Bestellobligo und 257 T€ aus sonstigen Verträgen zusammen.

2. Angaben nach § 314 Nr. 15 HGB

Im Stromportfolio sowie im Gasbezug für die Jahre 2021 und folgende sind erwartete Zahlungsströme in Höhe von 7,1 Mio. € und 11,4 Mio. € aus Energieeinkauf mit Absatzerwartungen zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Der Strombezug der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH erfolgt überwiegend über das Portfoliomanagement des Gesellschafters Pfalzwerke AG. Die Gesellschaft setzt derivative Finanzinstrumente ausschließlich zur Optimierung der Strompreisportfolios und zur Begrenzung von Energiepreisänderungsrisiken ein. Zur bilanziellen Abbildung der Bewertungseinheit wird die Einfrierungsmethode angewendet. Sollte der Saldo aller beizulegenden Zeitwerte einer Bewertungseinheit zum Stichtag negativ sein, so wird imparitatisch eine entsprechende Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Der Erdgasbezug der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH erfolgt zu ca. 56 % über den Vorlieferanten Uniper Energy Sales GmbH. Als Beschaffungsmodell wurde die moderne Residualversorgung gewählt.

Die verbliebenen Erdgasmengen (ca. 44 %) werden über mehrere strukturierte Ausschreibungen beschafft. Bei den Ausschreibungen werden verschiedene Handelspartner angefragt, mit denen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Zum 31. Dezember 2020 bestanden Forwards für den Strombezug 2021 bis 2024 mit einem Nominalwert von 7,1 Mio. € und Forwards für den Erdgasbezug 2021 bis 2024 mit einem Nominalwert von 11,4 Mio.€.

3. Angaben nach § 314 Nr. 21 HGB

In Ausübung des Bilanzierungswahlrechtes nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB ist der bestehende aktivische Überhang der latenten Steuern nicht angesetzt worden. Die latenten Steuern beruhen auf temporären Differenzen. Die latenten Steuern betreffen im Wesentlichen den höheren Wertansatz der Rückstellungen sowie den in der Handelsbilanz abweichenden Beteiligungsansatz an der DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG, Ammertal.

4. Angaben nach § 314 Nr. 23 HGB

Wie im Vorjahr wurde das Jahresergebnis positiv durch Rückstellungsaufhebungen in Höhe von 387 T€ (Vorjahr 118 T€) beeinflusst. Es handelt sich im Wesentlichen um Aufhebungen energiewirtschaftlicher Rückstellungen.

5. Angaben nach § 314 Nr. 25 HGB

Andauernde Einschränkungen aufgrund des Coronavirus könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in 2021 haben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Lagebericht in den Kapiteln „Prognosebericht“ und „Risiko- und Chancenbericht“.

6. Angaben des Abschlussprüferhonorar nach § 314 Nr. 9 HGB

Das Honorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

1. Abschlussprüfungsleistungen: 13 T€
2. Sonstige Leistungen: 10 T€

7. Angaben zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen nach § 314 Nr. 16 HGB

Für die Mitarbeiter der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen besteht eine Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bei der Bayerischen Versorgungskammer München.

Der Umlagesatz beträgt in 2020 7,75% (inklusive eines Erhöhungsbetrages von 4% zum Aufbau eines Kapitalstocks). Das gilt für die Folgejahre entsprechend.

8. Angabe zu den Organen nach § 314 Nr. 6 HGB

Der Geschäftsführung der Konzernobergesellschaft gehörten im Berichtsjahr an:

- Martin Franck, Geschäftsführer
- David Kleemann, Strategisches Controlling der Stadt Neustadt an der Weinstraße bis 30. April 2021
- Andrea Doll, Abteilungsleitung Stadtmarketing der Stadt Neustadt an der Weinstraße ab 01. Mai 2021

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung nach § 314 Nr. 6a HGB wird analog § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Dem Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaft gehörten im Geschäftsjahr 2020 folgende Personen an:

Penn, Markus Vorsitzender	Angestellter
Dr. Durner, Dominik (ab 1/20)	Prof. für Oenologie DLR
Fillibeck, Jutta	Angestellte
Grun-Marquardt, Rainer (bis 12/20)	Dipl. Volkswirt
Himpel, Bernd (bis 1/20)	Unternehmensberater
Kastl-Breitner, Corinna	Dipl. Industrie Designerin
Kronauer, Anastasia	Projektmanagerin
Landgraf, Michael	Dozent
Meininger, Stefan (bis 06/20)	Student
Raneri, Giovanni (ab 6/20)	Selbstständig
Schweitzer, Petra (ab 6/20)	Groß- und Außenhandelskauffrau
Weigel, Marc	Oberbürgermeister

Die Bezüge des Aufsichtsrats der Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH im Geschäftsjahr 2020 betragen 12 T€.

Neustadt an der Weinstraße, 5. November 2021

Martin Franck

Andrea Doll

Geschäftsführer der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße an der Weinstraße

**Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße**

Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2020 €	Zugänge 2020 €	Umbuchungen 2020 €	Abgänge 2020 €	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2020 €	kumulierte Ab- schreibungen 01.01.2020 €	Zugänge 2020 €	Abgänge 2020 €	kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2020 €	Buchwert zum 31.12.2020 €	Buchwert zum 31.12.2019 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
EDV-Software	2.777.664,97	200.602,53	0,00	10.110,87	2.968.156,63	2.500.186,40	173.807,55	10.110,87	2.663.883,08	304.273,55	277.478,57
	<u>2.777.664,97</u>	<u>200.602,53</u>	<u>0,00</u>	<u>10.110,87</u>	<u>2.968.156,63</u>	<u>2.500.186,40</u>	<u>173.807,55</u>	<u>10.110,87</u>	<u>2.663.883,08</u>	<u>304.273,55</u>	<u>277.478,57</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.340.071,08	75.317,73	0,00	0,00	31.415.388,81	24.849.497,66	346.779,50	0,00	25.196.277,16	6.219.111,65	6.490.573,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	182.847.290,46	6.215.670,61	183.821,01	2.257.033,88	186.989.748,20	136.301.631,79	3.174.486,13	2.225.303,62	137.250.814,30	49.738.933,90	46.545.658,67
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.977.145,68	273.612,54	0,00	227.930,27	7.022.827,95	5.970.309,77	259.380,49	225.594,17	6.004.096,09	1.018.731,86	1.006.835,91
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	417.441,81	266.993,84	-183.821,01	0,00	500.614,64	0,00	0,00	0,00	0,00	500.614,64	417.441,81
	<u>221.581.949,03</u>	<u>6.831.594,72</u>	<u>0,00</u>	<u>2.484.964,15</u>	<u>225.928.579,60</u>	<u>167.121.439,22</u>	<u>3.780.646,12</u>	<u>2.450.897,79</u>	<u>168.451.187,55</u>	<u>57.477.392,05</u>	<u>54.460.509,81</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	145.600,79	0,00	0,00	40.600,79	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	145.600,79
2. Genossenschaftsanteile	300,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	300,00
	<u>145.900,79</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>40.600,79</u>	<u>105.300,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>105.300,00</u>	<u>145.900,79</u>
	<u>224.505.514,79</u>	<u>7.032.197,25</u>	<u>0,00</u>	<u>2.535.675,81</u>	<u>229.002.036,23</u>	<u>169.621.625,62</u>	<u>3.954.453,67</u>	<u>2.461.008,66</u>	<u>171.115.070,63</u>	<u>57.886.965,60</u>	<u>54.883.889,17</u>

Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße

KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG NACH DRS 21
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0	4
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.825	1.500
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	-777	-693
+	Gezahlte Dividenden und Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschaften	-1.278	-1.245
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.045	773
-	Gezahlte Zinsen	-369	-359
=	<u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>446</u>	<u>-20</u>
	<u>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</u>	<u>405</u>	<u>662</u>
+	Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	<u>3.580</u>	<u>2.918</u>
=	Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs	<u>3.985</u>	<u>3.580</u>

Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH, Neustadt an der Weinstraße

KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Gewinnrücklagen	Gewinnvortrag	Konzerngewinn	Eigenkapital des Mutter- unternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Konzern- eigenkapital
	€	€	€	€	€	€	€	€
Stand 30.12.2018	57.000,00	19.116.204,78	5.112,92	7.618.473,01	757.958,44	27.554.749,15	7.403.233,91	34.957.983,06
Kapitaleinzahlung	-	-	-	-	-	-	4.251,96	4.251,96
Übrige Veränderungen	-	-	-	757.958,44	-757.958,44	-	-1.278.121,56	-1.278.121,56
Konzernergebnis	-	-	-	-	658.700,77	658.700,77	1.278.121,56	1.936.822,33
Stand 31.12.2019	57.000,00	19.116.204,78	5.112,92	8.376.431,45	658.700,77	28.213.449,92	7.407.485,87	35.620.935,79
Kapitaleinzahlung	-	-	-	-	-	-	-	-
Übrige Veränderungen	-	-	-	283.700,77	-658.700,77	-375.000,00	-	-375.000,00
Konzernergebnis	-	-	-	-	1.199.456,99	1.199.456,99	-	1.199.456,99
Stand 31.12.2020	57.000,00	19.116.204,78	5.112,92	8.660.132,22	1.199.456,99	29.037.906,91	7.407.485,87	36.445.392,78

**Tourist, Kongress und Saalbau GmbH,
Neustadt an der Weinstraße**

**Konzernlagebericht
für das Geschäftsjahr 2020**

I. Grundlagen des Konzerns

Die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die alleinige Gesellschafterin ist.

Der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH- Konzern (kurz: „TKS-Konzern“) ist bedingt durch seine mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen (Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH) in drei Bereichen tätig:

1. Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr
2. Erbringungen von Leistungen zur Energieversorgung
3. Betrieb des Stadionbades

II. Wirtschaftsbericht

Aufgrund des Anteils am Gesamtumsatz wird zunächst detailliert der Geschäftsverlauf des Unternehmensteils beschrieben, der sich mit der **Energieversorgung** beschäftigt.

Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingung

Nach ersten amtlichen Zahlen ist die Bevölkerungszahl im Jahr 2020 seit zehn Jahren erstmals wieder rückläufig. So lebten zum 30. Juni 2020 83,1 Mio. Menschen in Deutschland. Hochgerechnet auf das Jahr 2020 könnte sich damit ein Bevölkerungsrückgang um rund 80.000 Einwohner ergeben. Im 3. Quartal 2020 hat die deutsche Wirtschaft einen großen Teil des massiven Rückgangs im 2. Quartal wieder aufgeholt. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt in seinem Jahresgutachten den Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für das Gesamtjahr 2020 dennoch auf -5,1 %. In dieser Prognose wurden bereits Lockdown-Maßnahmen ab November berücksichtigt, allerdings nicht in dem Ausmaß, wie sie beschlossen wurden, so dass der Rückgang der Wirtschaftsleistung nun doch etwas deutlicher ausfallen könnte. Für das kommende Jahr 2021 rechnet der Sachverständigenrat mit einem Wachstum von 3,7 %. Der Erdgasverbrauch nahm um 3,4 % ab. Der Bruttostromverbrauch ging 2020 nach ersten Zahlen um 0,8 % zurück. Die gesamtwirtschaftliche Energieproduktivität wies einen Anstieg von 3,9 % auf, die gesamtwirtschaftliche Stromproduktivität als Verhältnis von preisbereinigtem BIP und Bruttostromverbrauch sank im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 %. Über den Zeitraum 1991 bis 2020 betrug der Anstieg der Energieproduktivität im Jahresdurchschnitt 1,9 %, die Stromproduktivität wuchs seither durchschnittlich um 1,1 %. Das Jahr 2020 zählt mit einem Temperaturjahresmittel von fast 11°C zu den wärmsten Jahren in Deutschland seit Beginn der Wetteraufzeichnungen 1881. Auch im Jahr 2020 zeigten sich einige Monate teils deutlich zu warm. Lediglich der Mai und der Juli waren kühler als der Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre. (BDEW 12/2020)

Bis zum Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor laut Klimaschutzplan der Bundesregierung um 40 bis 42 % gegenüber 1990 reduziert werden. Ein wesentlicher Ansatz zur Erreichung dieses Ziels sind die CO²-Flottengrenzwerte der Europäischen Union für Fahrzeug-Neuzulassungen. Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gilt für Neuzulassungen ab 2021 als Durchschnitt ein Grenzwert von 95 g CO²/km. Bis 2030 soll der CO²- Ausstoß für Pkw noch mal um 37,5 % gegenüber 2021 sinken. Für Lkw und Busse soll die CO²-Reduktion bis 2030 bei 30 % liegen. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Fokus der meisten Automobilhersteller aktuell auf die Elektromobilität und die Hybridisierung der Fahrzeuge. Absatzfördernde Instrumente in Deutschland sind derzeit vor allem die beschlossenen Innovationsprämien (Kaufprämien), die bis Ende 2025 verlängert und erhöht wurden.

Des Weiteren fördert die KfW seit Herbst 2020 mit ihrem Programm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“ den Kauf, Einbau und Anschluss einer Ladestation mit jeweils 900 Euro. (BDEW 12/2020)

Der Stromverbrauch der Industrie (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) betrug im Berichtsjahr nach ersten Schätzungen insgesamt 217 Mrd. kWh und lag damit um 7 % niedriger als im Vorjahr. Hauptgrund für diese Entwicklung ist der Corona bedingte Rückgang der Industrieproduktion, nachdem die Konjunktur schon deutlich eingetrübt ins Jahr 2020 gestartet war. Durch die starken Einschränkungen im öffentlichen Leben und in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind auch die Verbräuche bei Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (-6 %) und im Verkehr (-5 %) deutlich zurückgegangen. Lediglich der Stromverbrauch der privaten Haushalte ist um rund 2 % auf 128 Mrd. kWh leicht angestiegen. Ihr Anteil am Stromverbrauch beträgt damit 26 %. Auch wenn im Jahr 2020 die Verbrauchsentwicklung maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt ist, spielen dennoch auch Faktoren wie Preisentwicklungen, Witterung und Effizienz eine bedeutende Rolle. (BDEW 12/2020)

Der Strompreis für Haushaltskunden ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % auf durchschnittlich 31,81 ct/kWh angestiegen. Damit erreichen die Haushaltsstrompreise ein neues Rekordniveau. Selbst unter Berücksichtigung der für das 2. Halbjahr 2020 gültigen Mehrwertsteuer von 16 % liegt der Strompreis immer noch um 1,8 % höher als im Vorjahr. Grund dafür ist, dass 2020 sowohl die Steuern, Abgaben und Umlagen als auch die Netzentgelte und die Kosten für Beschaffung und Vertrieb gleichermaßen angestiegen sind. Steuern, Abgaben und Umlagen machen mit einem Anteil von 52 % weiterhin den größten Teil des Strompreises aus. Netzentgelte und die Kosten für Beschaffung und Vertrieb haben einen Anteil von jeweils 24 %. Für das Jahr 2021 sinken die Steuern, Abgaben und Umlagen in Summe leicht um 0,23 ct/kWh von 16,53 ct/kWh auf 16,30 ct/kWh. Dies ist vor allem eine Folge der gesetzlichen Deckelung der EEG-Umlage auf 6,50 ct/kWh, die ansonsten 2021 auf 9,65 ct/kWh angestiegen wäre. (BDEW 12/2020)

Der Erdgasverbrauch in Deutschland nimmt um 3,4 % auf 956 Mrd. kWh ab und bewegt sich damit innerhalb der üblichen jährlichen Schwankungsbreite. Der Anteil des in Deutschland geförderten Erdgases geht bezogen auf den Verbrauch im Inland um 0,8 Prozentpunkte auf 5,2 % zurück. Die inländische Förderung von Erdgas nahm im Laufe des Berichtsjahres um voraussichtlich fast 17 % auf rund 50 Mrd. kWh ab. Eine Ursache des doch vergleichsweise kräftigen Rückgangs war die neunwöchige Revision einer Erdgasaufbereitungsanlage im zweiten Halbjahr 2020. Inspektions- und Wartungsarbeiten in diesem Umfang kommen nur ca. alle 10 Jahre vor. (BDEW 12/2020)

Der Erdgasabsatz insgesamt ging 2020 nach ersten Zahlen um ca. 1,7 % zurück. Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kundengruppen entwickelte er sich jedoch sehr uneinheitlich. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber auch aufgrund der bereits seit dem 3. Quartal 2018 eingetrübten Konjunktur, zeigte sich die Nachfrage der Industrie nach Erdgas 2020 rückläufig. Nach ersten Abschätzungen ging der Erdgasverbrauch des Industriesektors (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, einschließlich der von diesen Unternehmen selbst betriebenen Kraftwerke) um fast 6 % zurück.

Der Erdgasverbrauch der Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen verringerte sich ebenfalls sichtbar. Das sich bisher abzeichnende Verbrauchsminus von mehr als 6 % beruht zum allergrößten Teil auf den Schließungen im Frühjahr und dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens im 4. Quartal 2020. Voraussichtlich steigt der Absatz an private Haushalte und die sie versorgenden Wohnungsgesellschaften, da sich die Menschen dieses Jahr aufgrund der Corona-Maßnahmen mehr zuhause aufhalten. Verstärkt wird der Zuwachs durch einen weiterhin hohen Zubau an erdgasbeheizten Wohnungen. Etwas gedämpft wird das erwartete Verbrauchsplus durch die milde Witterung 2020. (BDEW 12/2020)

Der durchschnittliche Gaspreis für Haushalte ist nach einem Anstieg 2019 im Jahr 2020 wieder gesunken. Erdgasheizer in einem Einfamilienhaus (EFH) bezahlten 2020 durchschnittlich 5,97 ct/kWh und damit 3,2 % weniger als im Vorjahr (EFH bei 20.000 kWh Jahresverbrauch). Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 16 % betrug der durchschnittliche Gaspreis 5,82 ct/kWh. Haushalte in Mehrfamilienhäusern (MFH) entrichteten 2020 durchschnittlich 5,26 ct/kWh und damit 4,8 % weniger als im Vorjahr (MFH bei 80.000 kWh Jahresverbrauch bzw. 13.333 kWh Jahresverbrauch pro Wohnung). Die Kosten für Beschaffung und Vertrieb machen mit 48 % den größten Anteil am Gaspreis für Haushalte aus. Die Anteile der Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben belaufen sich auf jeweils rund ein Viertel des Gaspreises. (BDEW 12/2020)

Netzbetrieb und Regulierung

Das Jahr 2020 hat die öffentliche Versorgungswirtschaft vor bis dahin nicht gekannte Herausforderungen gestellt. Als Garanten für die Sicherstellung grundlegender, infrastruktureller Versorgungsleistungen standen die kommunalen Stadtwerke und regionalen Energieversorgungsunternehmen in den ersten Tagen und Wochen der sich seit dem Frühjahr ausbreitenden Corona Pandemie in besonderer Weise im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit. Der Fokus vieler Unternehmen lag hierbei in der ersten Zeit vor allem auf der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in allen Bereichen, dem hierfür notwendigen Schutz der Mitarbeiter, der Umsetzung von Hygienekonzepten sowie der Lösung hiermit zusammenhängender arbeitsorganisatorischer Fragestellungen. Trotz pandemiebedingter Einschränkungen hat sich gleichwohl das Regulierungsrad im Jahr 2020 weitergedreht, wenn auch mit anfangs etwas vermindertem Tempo. Dies lag vor allem daran, dass die Regulierungsbehörden diverse Fristen für gesetzlich und verordnungsrechtlich vorgesehene Datenübermittlungspflichten verschoben und Stellungnahmefristen verlängert hatten. Im Übrigen war eine Reihe von Landesregulierungsbehörden auch im zweiten bzw. dritten Jahr der 3. Regulierungsperiode Strom und Gas weiterhin mit der Festlegung von Erlösobergrenzen und diesbezügliche Anhörungen beschäftigt. Und auch im abgelaufenen Jahr 2020 konnten nicht alle Erlösobergrenzen (EOG) Festlegungsverfahren abgeschlossen werden. Diesen für alle Seiten unbefriedigenden Zustand künftig zu verbessern, hat sich dabei offenbar die neu besetzte Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgenommen. So hat sie das Verfahren zur Konsultation der Kostenprüfungsvorgaben für die 4. Regulierungsperiode Gas bereits Mitte des Jahres in Form eines sog. Pre-Tests unter Einbeziehung der Verbände gestartet, welches nunmehr in die am 18.01.2021 endende formale Konsultation gemündet ist. Der hierin erkennbare Versuch, das Verfahren künftig zu straffen und nach Möglichkeit die EOG Festlegungsverfahren „pünktlich“ zu beenden, erscheint angesichts der Erfahrungen aus den früheren Kostenprüfungen zwar ambitioniert, ist aber sicherlich zu begrüßen. Auch wenn die Datenerhebung und Kostenprüfung für die Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode Gas erst im Jahre 2021 beginnt, warf dieses Thema bereits im abgelaufenen Jahr 2020 seine Schatten voraus. So galt es für viele Unternehmen – teils noch in den letzten Wochen und Tagen des für Gas relevanten Basisjahres 2020 – insbesondere bilanzseitig zu einer Optimierung der Ausgangslage für die 4. Regulierungsperiode zu kommen. In der Rechtsprechung ging es trotz anfänglicher Aufhebung und Verschiebung von Terminen vor allem ab dem Frühsommer wieder los.

Vom OLG Düsseldorf werden im Wesentlichen zwei Entscheidungen des Jahres 2020 in Erinnerung bleiben und die Netzbetreiber auch im neuen Jahr 2021 weiterhin beschäftigen: Dies betrifft zunächst eine Entscheidung in einem Verfahren zur Frage der Bestimmung des sog. Übergangssockels der 3. Regulierungsperiode Strom und Gas, mit der das Gericht den Beschwerde führenden Unternehmen in wesentlichen Punkten recht gegeben hat; hier kann man auf die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs gespannt sein. Bereits rechtskräftig sind hingegen die Ende des Jahres 2020 ergangenen Beschlüsse des OLG Düsseldorf zu Fragen der Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für den modernen Messstellenbetrieb Strom. Danach ist die BNetzA in diesem Bereich zwar nicht allzuständig, allerdings gab ihr das Gericht darin Recht, dass die Stromnetzbetreiber einen gesonderten Tätigkeitsabschluss für den modernen Messstellenbetrieb aufzustellen und prüfen zu lassen haben. Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat diese Entscheidung zum Anlass genommen, noch vor Weihnachten von den in ihrer Regulierungszuständigkeit stehenden Stromnetzbetreibern die Einreichung entsprechend testierter Tätigkeitsabschlüsse für das Jahr 2019 einzufordern.

Kostenprüfung 4. Regulierungsperiode Gas

Die Beschlusskammer 9 der BNetzA hat nach Abschluss der Konsultationsphase am 18.01.2021 ihre Festlegung zur Kostenprüfung der 4. Regulierungsperiode Gas mit den dazugehörigen Erhebungsbögen und Berichtsvorgaben veröffentlicht, somit gilt es für Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA bis zum 01.07.2021 (reguläres Verfahren) bzw. 30.09.2021 (vereinfachtes Verfahren) die entsprechenden Kostendaten zusammenzutragen und mit dem § 28-Bericht einzureichen. Mit Spannung wird man dabei sicherlich auf den künftigen Umgang der Regulierungsbehörden mit etwaigen pandemiebedingten Sondereffekten aus den (Vor)-Basisjahren 2019 und 2020 blicken müssen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Behörden das Korrekturinstrument der Besonderheiten des Basisjahres so wie bisher zulasten der Netzbetreiber nur auf Kostensteigerungen oder auch auf möglicherweise für das Pandemiejahr 2020 zu erwartende außerordentliche Kostenreduzierungen anwenden werden. Ein erfolgreiches Durchlaufen der anstehenden Kostenprüfungen für die 4. Regulierungsperiode wird insoweit noch mehr als in den Vorperioden vor allem von einer sauberen Dokumentation und ausführlichen Berichtserstellung abhängen. Gasnetzbetreiber, die den maßgeblichen Schwellenwert von 15.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden unterschreiten, haben überdies bis spätestens 31.03.2021 darüber zu entscheiden, ob sie sich in der 4. Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren beteiligen und ggf. einen entsprechenden Antrag stellen.

Optimierung Kostenbasis Strom 2021

Mit Blick auf das für die EOG Festlegung der 4. Regulierungsperiode Strom relevante Basisjahr 2021 wird es weiterhin vorrangige Aufgabe der Stromnetzbetreiber sein, zu einer weitgehenden Optimierung der Kostenbasis zu gelangen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund möglicherweise auch noch im Jahr 2021 anhaltender Verwerfungen der Kosten- und Ertragslage. Dabei spielen die mit der Umsetzung der sog. § 6b- Festlegungen der BNetzA und einer Reihe weiterer Landesregulierungsbehörden verbundenen höheren Transparenzanforderungen, insbesondere im Hinblick auf einzelne Bilanzpositionen (z.B. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführung, passive Kapitalausgleichsposten, negatives Eigenkapital im Pachtmodell), sicherlich eine hervorgehobene Rolle. Die hieraus drohenden negativen Auswirkungen lassen sich in den meisten Fällen jedoch durch rechtzeitiges Ergreifen entsprechender Maßnahmen abwenden. Ob es insoweit bei den durch die Paragraph 6b- Festlegungen eingeführten ergänzenden Vorgaben im Rahmen der Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen und vor allem der erstmaligen Verpflichtung verbundener Dienstleister zur Aufstellung eines gesonderten Tätigkeitsabschlusses für sog. energiespezifische Dienstleistungen bleibt, wird dabei auch von der für das erste Halbjahr 2021 zu erwartenden Entscheidung des OLG Düsseldorf in den dort anhängigen Musterbeschwerdeverfahren abhängen.

Moderner Messstellenbetrieb Strom

Nicht zuletzt aufgrund der Ende letzten Jahres nunmehr auch gerichtlich bestätigten Verpflichtung der Stromnetzbetreiber zur Aufstellung und Testierung eines gesonderten Tätigkeitsabschlusses für den modernen Messstellenbetrieb wird die Unternehmen auch im neuen Jahr die Frage der Separierung der Kosten des konventionellen und des modernen Messwesens weiterhin begleiten. Wie sich bereits im Rahmen der letztjährigen Abfragen der Behörden zum Regulierungskonto gezeigt hat, ist vor allem eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit dem behördlich vorgegebenen Kostenabschmelzungspfad noch nicht final geklärt, was insbesondere die künftige Preisbildung und strategische Ausrichtung erschwert.

Umsetzung des EU-Winterpakets

In 2021 ist die Umsetzung der im EU-Winterpaket vorgesehenen Tätigkeitsbeschränkungen für Verteilnetzbetreiber zu erwarten. Nach Art. 31 der Strombinnenmarkttrichtlinie dürfen Verteilnetzbetreiber grundsätzlich nur Tätigkeiten eines Verteilnetzbetreibers ausüben, so wie sie in der Richtlinie festgelegt sind. Darüberhinausgehend kann ihnen das jeweilige Mitgliedsland bzw. die Regulierungsbehörde das Recht erteilen, andere Netze zu betreiben. Zudem können die Mitgliedsstaaten es den Verteilnetzbetreibern gestatten, solche anderen Tätigkeiten auszuüben, die notwendig sind, damit die Verteilnetzbetreiber ihren Verpflichtungen als Verteilnetzbetreiber gemäß der Richtlinie nachkommen. Der Umsetzung dieser Vorgaben in deutsches Recht wird man mit Spannung entgegensehen müssen. Sicher ist jedenfalls, dass die Spielräume für Netzbetreiber deutlich kleiner werden. Die unklaren Regelungen der Richtlinie lassen viele Fragen offen. So ist etwa das Verhältnis zur Deminimis-Ausnahme der Unbundlingvorschriften (keine rechtliche Entflechtung bei Netzbetreibern mit weniger als 100.000 Kunden) offen. Interessant wird, wie groß der Spielraum für sonstige Tätigkeiten bleibt. Voraussetzung, über die der deutsche Gesetzgeber nicht hinweggehen kann, ist, dass diese Tätigkeiten notwendig sein müssen, damit die Verteilnetzbetreiber ihre Verpflichtungen als Netzbetreiber erfüllen können. Im selben Kontext sind die Regeln des Art. 33 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu sehen, die es Verteilnetzbetreibern verbieten, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge im Eigentum zu haben bzw. diese „zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben“.

Auch hier ist unklar, inwieweit noch Spielräume, etwa für technische Dienstleistungen des Netzbetreibers, im Kontext der Elektromobilität verbleiben. Klar ist jedenfalls, dass – außer für den eigenen Betrieb – der Netzbetreiber keine Ladeinfrastruktur betreiben bzw. deren Eigentümer sein darf.

Kohleausstieg

Nachdem die Kohlekommission im Januar 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, wurde im Juli 2020 das Kohleausstiegsgesetz verabschiedet. Es sieht – entsprechend der Empfehlung der Kohlekommission – ein Ende der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 vor. Bis 2022 sollen die deutschen Braun- und Steinkohlekapazitäten der Energiewirtschaft auf jeweils 15 GW zurückgeführt werden (aktuell zusammen circa 42 GW). Bis zum Jahr 2030 soll ein weiterer Kapazitätsabbau auf dann insgesamt 17 GW erfolgen. Das Gesetz sieht verhandelte Stilllegungen und Entschädigungen für die Betreiber von Braunkohlekraftwerken und Entschädigungen über Ausschreibungen für Betreiber von Steinkohlekraftwerken vor. Für Stilllegungen nach 2030 soll grundsätzlich keine Stilllegungskompensation gezahlt werden. Anlagen, die nicht über eine Ausschreibung stillgelegt werden, können auf dem Wege einer „gesetzlichen Reduzierung“ zwangstillgelegt werden. Daneben werden Anreize für Anlagenbetreiber geschaffen, an Kraftwerksstandorten eine Umstellung auf klimafreundlichere Brennstoffe zu vollziehen.

Start des Smart-Meter-Rollout für gMSB

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den dritten Anbieter von Smart-Meter-Gateways zertifiziert hatte, folgte mit Wirkung zum 24.02.2020 die sog. Marktverfügbarkeitserklärung, mit der für die ersten Einbaugruppen der Pflichtrollout für intelligente Messsysteme startete. Grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) haben seitdem drei Jahre Zeit, (mindestens) die ersten 10 % von Letztverbrauchern, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind und maximal 100.000 kWh im Jahr verbrauchen, mit intelligenten Messsystemen (iMS) auszustatten. Ausgenommen sind Letztverbraucher mit einer registrierenden Lastgangmessung und solche mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG. In 2021 wird die Freigabe für weitere Pflichteinbaugruppen folgen. Nach der Anpassung des EEG und entsprechender Rezertifizierung weiterer Gateway Hersteller sollte zeitnah eine Marktverfügbarkeitserklärung für EEG- und KWK-Erzeugungsanlagen folgen. Insbesondere für gMSB, aber auch für alle anderen Marktrollen bleibt es arbeitsintensiv und spannend. Vor allem auch im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs nehmen die Aktivitäten zu. Immer mehr Unternehmen prägen nun auch diese Marktrolle aus und bieten erste „smarte Produkte“ am Markt an. Das Thema wird zunehmend an Dynamik gewinnen, da seit dem 01.01.2021 auch das sog. Liegenschaftsmodell (§ 6 MsbG) scharf geschaltet ist. In Verbindung mit der Digitalisierung der wesentlichen Submetering-Anwendungen (Unterzähler Wasser, Wärme) wird auch die Wohnungswirtschaft adressiert. Die Einsatzbereiche für iMS sind damit aber noch lange nicht erschöpft. In ihrer Standardisierungsstrategie planen Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) und BSI weitere Themenfelder wie etwa Smart Mobility, Smart Home, Smart Building und Smart Service für das Smart- Meter-Gateway zu entwickeln.

Redispatch 2.0

Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) wurde das Redispatch als Baustein zur Systemstabilität der Kaskade und den automatisierten Letztmaßnahmen vorangehend geregelt. Startschuss ist der 01.10.2021. Zum Ende des vierten Quartals 2020 nahmen einige regionale Netzbetreiber Kontakt zu ihren nachgelagerten Netzbetreibern auf und bieten – nach und nach – verstärkt eigene Dienstleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen an. Die großen Netzbetreiber und Verbände haben vorgelegt, etwa mit dem Redispatch 2.0 beim BDEW und der Initiativeconnect+. Die Bundesnetzagentur hat nachgelegt und inzwischen einen Großteil der Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt oder zumindest die Verfahren eingeleitet und Entwürfe konsultiert. Als Streitpunkte kristallisieren sich die Anwendung auf wärmegeführte KWK-Anlagen (unter anderem Bäder-WK-Anlagen) und auf nachgelagerte, vom Einspeisemanagement und Redispatch bislang nicht betroffene Netze heraus. Überlegungen zu Beschwerden laufen, erste Entscheidungen sind Anfang 2021 zu treffen. Da es sich in der Regel um standardisierte Prozesse und Tätigkeiten handelt, erweist sich vielfach, dass ein gemeinsames Handeln benachbarter Verteilnetzbetreiber hilfreich ist. Dies gilt natürlich nicht zuletzt für die Verhandlungen mit dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber zur Netzbetreiberkoordination. Die Prozessimplementierung und die IT-technische Umsetzung werden die Herausforderungen des Jahres 2021 sein. Eine weitere spannende Frage, ist der Umgang mit den anfallenden Kosten. Dies betrifft sowohl die Kosten der Implementierung als auch den operativen Betrieb.

Umsetzung der Umsatzsteueränderung in Netz und Vertrieb

Teil der Coronamaßnahmen in 2020 war die auf die zweite Jahreshälfte befristete Absenkung der Umsatzsteuer. Die sicherlich gut gemeinte Maßnahme stellte Netz und Vertrieb vor erhebliche Herausforderungen. Viele Fragen wurden erst nach und nach beantwortet: Sind Zwischenablösungen erforderlich? Wie ist mit einer Leistungsspitze in der zweiten Jahreshälfte umzugehen? Was passiert mit Abschlagsrechnungen? Um nur einige zu nennen. Die Verbände haben wichtige Klarstellungen des Bundesfinanzministeriums erreicht. Die Absenkung der Steuer im letzten Sommer wurde erfolgreich gemeistert, zum 01.01.2021 erfolgte die Erhöhung bzw. stand die Jahresendabrechnung ins Haus.

Elektromobilität

Auch die Elektromobilität wird die Energiewirtschaft 2021 weiter beschäftigen. Immerhin ist sie mitten im parlamentarisch gewollten Hochlauf der E-Mobility. Neue Wohngebäude sollen durch Leerverrohrung für die Nachrüstung mit Ladeinfrastruktur vorgerüstet sein. Die Schwelle für Mieter und Miteigentümer, Ladeinfrastruktur in gemieteten oder in im Miteigentum befindlichen Gebäuden zu errichten, wird gesenkt. In Kombination mit üppiger Förderung (zuletzt € 900,00 pro privatem Ladepunkt) ist mit einem erheblichen Hochlauf der wichtigen privaten Ladeinfrastruktur zu rechnen. Daneben initiiert das Bundesverkehrsministerium ein deutschlandweites „Backbone“ mit 1.000 Standorten, an denen man HPC-laden kann, d. h. laden mit künftig 300 kW Ladeleistung pro Ladepunkt. Dies ist für Netzbetreiber eine erhebliche Herausforderung. Man wird gespannt sein dürfen, inwieweit diese Anforderungen auch regulatorisch abgefangen werden. Ansonsten entwickelt sich ein spannendes Geschäftsfeld für EVUs. Die Netzbetreiber sind mit Blick auf das Tätigkeitsverbot möglicherweise nur am Rande als Anschlussnetzbetreiber mit dabei. Die Details wird man jedoch abwarten müssen.

IT-Sicherheitsgesetz

Mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung von Systemen, Infrastrukturen und Anlagen wachsen die Anforderungen an die IT-Sicherheit kontinuierlich. Denn je mehr Anlagen und Maschinen digital vernetzt sind, desto mehr Angriffspunkte entstehen. Der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen und insbesondere den damit verbundenen Leistungen der Daseinsvorsorge kommunaler Unternehmen kommt daher eine überragende Bedeutung für einen funktionierenden Alltag zu. Doch kein IT-System ist „unhackbar“. Sicherheit ist daher kein Zustand, sondern ein Prozess. Insbesondere das seit dem letzten Jahr in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutierte, IT-Sicherheitsgesetz 2.0 stellt neue Anforderungen an die Unternehmen. Der aktuelle Entwurf sieht neben einem erhöhten Bußgeldrahmen insbesondere vor, dass der Kreis der Kritischen Infrastrukturen u. a. auch auf die Abfallwirtschaft erweitert werden soll. Daneben sollen auch neue Pflichten eingeführt werden, wie z. B. der Aufbau von Systemen zur Angriffserkennung. Mit dem IT-SiG 2.0 werden mehrere bestehende Gesetze geändert, unter anderem das BSI-Gesetz (BSIG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Gesetzgebungsverfahren soll in Kürze abgeschlossen werden.

EEG-Novelle 2021 mit Auswirkung auf das KWK-G

Durch die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 17.12.2020 hat der Bundestag auch erneute Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) beschlossen. Betroffen von den aktuellen Änderungen innerhalb des KWKGs sind unter anderem die erst im August 2020 im Rahmen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) eingeführten Boni sowie die Tatsache, dass es in Zukunft weniger feste Vergütungssätze und dafür mehr Förderungen über Ausschreibungen geben wird. Bisher mussten KWK-Anlagen mit einer Größe von 1-50 MWel an der Ausschreibung teilnehmen. Durch die aktuellen Gesetzesänderung wurde dieser Bereich ausgeweitet. Nun müssen auch KWK-Anlagen ab einer Leistung von 500 kWel an der Ausschreibung teilnehmen.

Im **Kerngeschäft der TKS** hat die Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Gesellschaft. Touristische Verkehre und Veranstaltungen wurden verboten, Marketingaktivitäten entfielen. Die Lockdowns im Jahr 2020 und die damit verbundenen Reise- und Bewegungseinschränkungen ließen die Tourismusbranche einbrechen. Die Rückgänge bei den Gäste- und Übernachtungszahlen waren in Neustadt und seinen Weindörfern massiv. Im Bereich Saalbau stand das Jahr 2020 fast vollständig unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Während den Lockdowns musste der Saalbau komplett geschlossen werden, in den übrigen Zeiträumen mussten Veranstaltungen abgesagt, umterminiert oder neu geplant werden. Einzelne Veranstaltungen im Rahmen des deutschen Weinlesefests konnten erfreulicherweise mit Alternativkonzepten durchgeführt werden.

1. Ertragslage

Das Konzernergebnis 2020 der **TKS** schließt mit einem Konzernjahresüberschuss von 2.647 T€ (Vorjahr 1.937 T€). Nach Verrechnung mit den anderen Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteilen ergibt sich ein Konzernbilanzgewinn von 1.199 T€ (Vorjahr 659 T€). Das für das Geschäftsjahr 2020 geplante Konzernergebnis fiel damit besser als erwartet aus. Der im Prognosebericht 2019 beschriebene gleichbleibende bis leicht rückläufige Konzernjahres- überschuss wurde damit deutlich übertroffen.

Ursächlich für den Anstieg waren im Einzelnen folgende Entwicklungen in den Konzernbereichen. In den Konzernabschluss wurden die Stadtwerke, die TKS und die Stadionbad einbezogen.

Das Ergebnis der **Stadtwerke** vor Gewinnabführung und Verlustübernahme liegt bei 6.191 T€ (Vorjahr 5.370 T€). Somit zeigt sich das Unternehmen im Vergleich mit anderen Marktteilnehmern weiterhin positiv.

Der Betriebszweig **Stromversorgung** erzielte eine nutzbare Abgabe von 93,4 Mio. kWh, diese liegt damit mit 3,79 % unter dem Wert des Vorjahres (inklusive der Abweichungen aus der Hochrechnung 2019, -0,04 Mio. kWh; Vorjahr 97,0 Mio. kWh). Die Abnahme der Abgabemengen erstreckt sich hierbei über die Tarif- und Verbrauchergruppen der Sonderkumentarife im Haushalts- und Gewerbebereich und der Sonderabnehmer. Im Bereich der allgemeinen Tarife sind im Jahr 2020 leicht gestiegene Mengen zu verzeichnen. Die größte Mengenabnahme (-2,0 Mio. kWh) ergab sich im Bereich der leistungsgemessenen Kunden. Hier liegt der Grund jedoch nicht in übermäßigen Kundenverlusten, sondern in den Folgen des Lockdowns während der ersten Welle der Corona-Pandemie. Die Durchleitungsmenge geht um 2,8 Mio. kWh auf 57,8 Mio. kWh (Vorjahr: 60,6 Mio. kWh) zurück. Die Menge für Netzkunden ohne Leistungsmessung stieg hierbei um 0,1 Mio. kWh auf 23,7 Mio. kWh (Vorjahr 23,6 Mio. kWh), die Durchleitungsmenge für Kunden mit Leistungsmessung ging um 2,9 Mio. kWh auf 34,1 Mio. kWh (Vorjahr 37,0 Mio. kWh) zurück. Auch bei den Durchleitungskunden liegt der Mengenrückgang im ersten Lockdown der Corona- Pandemie begründet. Die Verkaufserlöse aus dem Stromverkauf lagen mit 21,4 Mio. € trotz des Mengenrückgangs über den Erlösen des Vorjahres (+0,2 Mio. €). Dies resultiert aus der Preisanpassung (+1,8 ct/kWh) zum 01.01.2020 im Bereich der Tarif- und Sonderkunden. Die Erlöse aus Netzentgelten von Drittlieferanten verbleiben mit 4,1 Mio. € auf dem Niveau von 2019 (inklusive §19-Ausgleich an Amprion). Diese Tatsache begründet sich aus im Jahr 2020 gestiegenen Netznutzungsentgelten. In Relation verharren die Umlagen und Abgaben auf die Netznutzungsendgelte auf dem gleichen Niveau. Die somit höheren Erlöse aus Netznutzungsentgelten kompensierten den Mengenrückgang. Aus der Rückvergütung gemäß dem Gesetz der erneuerbaren Energien (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erzielte die Gesellschaft Erlöse von 6,2 Mio. €, diese liegen im Wesentlichen bedingt durch höhere Einspeisemengen über dem Vorjahresniveau (5,7 Mio. €). Die Energiebeschaffung erfolgte über den strukturierten Einkauf. Die extern bezogenen Strommengen stiegen aufgrund gesunkener Einspeisemengen der Wärmekraftwerke im Netz und verursachen so gestiegene Beschaffungskosten im Jahr 2020 (4,22 Mio. €).

Die Rückwälzung bzw. Belastung der Energielieferanten durch die EEG-Förderung (AusglMechV) betrug 6,4 Mio. € und lag damit 0,6 Mio. € über den Vorjahresaufwendungen. Zurückzuführen ist dies auf den gestiegenen Abgabesatz von 6,76 ct/kWh im Vergleich zum Vorjahr von 6,41 ct/kWh sowie zu hoch prognostizierte Abgabemengen für das Abrechnungsjahr. Ergänzt wurden die extern beschafften Energiemengen durch die Stromerzeugung in den unternehmenseigenen Blockheizkraftwerken der Versorgungssparte Wärme. Hier konnte eine Menge von 6,9 Mio. kWh erzielt werden, diese lag aufgrund des Ausfalls durch Erneuerungsmaßnahmen eines BHKWs (BHKW Nord) unter der Vorjahresmenge (-2,7 Mio. kWh). Weiterhin lieferten das BHKW der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH sowie die KWK-Anlagen von Kleineinspeisern eine Menge von 1,6 Mio. kWh Strom (Vorjahr: 1,8 Mio. kWh), somit lag die Menge um 0,2 Mio. kWh unter dem Vorjahr. Dieser Rückgang begründet sich auch durch die Schließung des Stadionbades im Rahmen des Lockdowns im Zusammenhang mit der ersten Welle der Corona-Pandemie, abmildernd wirkt die gestiegene Einspeisemenge des neuen BHKWs IBAG. Die Summe der weiteren Aufwandspositionen der Sparte fällt höher aus als im Vorjahr. Dies erstreckt sich über die Materialaufwendungen, die Personalkosten sowie die Abschreibungen in gleichen Maßen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sinken im Vorjahresvergleich gering. Die weiteren Erträge liegen aufgrund gesteigener Erlöse aus Nebengeschäften, den sonstigen Umsatzerlösen und der aktivierten Eigenleistungen über dem Vorjahresniveau. Die Auflösungen der Ertragszuschüsse sowie die sonstigen betrieblichen Erträge liegen leicht unter den Werten des Vorjahres. Insgesamt kann der Betriebszweig sein Ergebnis des Vorjahres nicht verbessern. Das Planergebnis wird jedoch übertroffen. Das um die Sondereffekte bereinigte operative Ergebnis liegt ebenfalls unter dem Niveau des Vorjahres.

Die **Gasversorgung** erzielte eine nutzbare Abgabe von 363 Mio. kWh (inklusive der Abweichungen aus der Hochrechnung 2019, 1,8 Mio. kWh; Vorjahr: 402 Mio. kWh). Dies entspricht einer prozentualen Abgabeabnahme zum Vorjahr von 9,7 %. Die temperaturbedingte Mengenreduktion im Jahr 2020 erstreckt sich über alle Kundensegmente und ist im Wesentlichen auf die überaus „warmen“ Monate zu Anfang des Berichtsjahres zurückzuführen. Die von Drittlieferanten durchgeleitete Menge belief sich auf 117,9 Mio. kWh und stieg damit um eine Menge von 7,6 Mio. kWh gegenüber dem Vorjahr. Dabei resultiert ein Mengenanstieg um 7,1 Mio. kWh im Berichtsjahr (2020: 26,4 Mio. kWh, 2019: 19,3 Mio. kWh) aus der Durchleitung an größere Kunden, die mit einer Leistungsmessung ausgestattet sind. Die Durchleitungsmengen der nicht leistungsgemessenen Kunden stiegen um 0,5 Mio. kWh an (2020: 91,5 Mio. kWh, 2019: 91,0 Mio. kWh). Bei gleichbleibenden Verkaufspreisen und gesunkenen Abgabemengen reduzierte sich der Verkaufserlös. Dieser liegt mit 16,5 Mio. € deutlich unter dem Vorjahr (17,9 Mio. €). Die innerbetrieblichen Umsätze in Höhe von 1,1 Mio. € aus Gaslieferungen an den Betriebszweig Wärmeversorgung lagen ebenfalls unter dem Niveau des Vorjahres. Aufgrund der gestiegenen Durchleitungsmenge steigen die Erlöse aus Durchleitungen über die Erlöse des Jahres 2019. Deutlich niedrigere Bezugsmengen führen zu Bezugskosten, die deutlich unter dem Vorjahresniveau liegen. Die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes hingegen stiegen im Jahr 2020 an. Der sonstige Betriebs- und Unterhaltsaufwand fällt gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € höher aus. Die Personalkosten fallen ebenfalls leicht höher aus als im Vorjahr. Die Kapitalkosten verbleiben weiterhin auf den Werten des Vorjahres und die abzuführende Konzessionsabgabe liegt aufgrund der Mengenabnahme unter den Werten des Vorjahres. Insgesamt liegt der Betriebszweig mit seinem Betriebsgewinn leicht über dem Vorjahreswert und auch über dem Wert des Planansatzes, auch das um Sondereffekte bereinigte Ergebnis zeigt einen höheren Wert gegenüber dem Vergleichswert 2019.

Mit 3,63 Mio. m³ nutzbarer Abgabe im Bereich der **Wasserversorgung** steigt diese zum Vorjahr um 0,22 Mio. m³ (inklusive der Abweichungen aus der Hochrechnung 2019 0,04 Mio. m³; 2019: 3,41 Mio. m³). Die Lieferungen setzen sich wie folgt zusammen: Abgabe an allgemeine Tarifkunden 2,9 Mio. m³, Abgabe an sonstige Abnehmer 0,3 Mio. m³ sowie Abgabe an Sonderabnehmer 0,4 Mio. m³. Der erhöhte Absatz zeigt sich dabei vorwiegend bei den Tarifkunden und wird insbesondere auf die Pandemie zurückgeführt. Die Verkaufserlöse liegen mit 7,28 Mio. € aufgrund der deutlichen Abgabensteigerung und einer Preisanpassung merklich über denen des Vorjahres.

Die Gesamtaufwendungen der Sparte liegen bis auf die Positionen der bezogenen Leistungen und der Konzessionsabgabe überwiegend unter den Vorjahreswerten. Aufgrund der Preisanpassung zum 01.01.2020 und der deutlich höheren Abgabemenge erzielt die Sparte im Gegensatz zum Vorjahr ein positives Ergebnis und übersteigt damit auch den Planansatz sehr deutlich.

Der Betriebszweig **Wärmeversorgung** schließt mit einer leicht niedrigeren verkauften Menge von 17,9 Mio. kWh (Vorjahr: 18,0 Mio. kWh) ab, dies entspricht einer Mengenabnahme von 1,0 %. Wie auch in der Gasversorgung sinken die Abgabemengen witterungsbedingt, jedoch können die weiterhin zunehmenden Verkaufsmengen des Wärmenetzes „IBAG“ und des Produktes Wärmequelle die rückläufigen Abgabemengen kompensieren. Die Verkaufserlöse in Höhe von 1,68 Mio. € liegen somit auf dem Niveau des Vorjahres. Die innerbetrieblichen Aufwendungen für die Erdgaslieferungen durch die Sparte Gas zum Betrieb der Kraftwerke liegen leicht unter dem Wert aus 2019. Die erzeugten Strommengen der Blockheizkraftwerke sinken aufgrund des Ausfalls durch Erneuerungsmaßnahmen des BHKWs „Nord“ auf 6,9 Mio. kWh (Vorjahr 9,6 Mio. kWh). Dies zeigt sich auch in daraus resultierenden niedrigeren Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Mengen an die Stromversorgung (-60 T€). Diese Auswirkung wird jedoch, durch die Inbetriebnahme des ersten erneuerten BHKW-Moduls im Nahwärmenetz Nord abgemildert, da hier die eingespeiste Strommenge nun wieder in die Förderung des KWKG-Zuschlages fällt. Somit erzielt das BHKW Nord trotz 36% weniger Einspeisung noch 83% der letztjährigen Vergütungssumme. Die Aufwandspositionen der Sparte liegen überwiegend unter dem Vorjahr, insbesondere der Betriebs- und Unterhaltsaufwand. Ein Anlagenabgang erhöht die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Im Ergebnis kann die Sparte Wärme im Jahr 2020 ein positives Ergebnis und gegenüber dem Vorjahr verbessertes Ergebnis erzielen und auch wie alle anderen Sparten über dem Planergebnis abschließen.

Der negative ordentliche Betriebserfolg der TKS hat sich von 1.899 T€ auf 1.837 T€ verbessert. Dabei hat sich die Betriebsleistung um 783 T€ verringert. Gegenläufig hierzu ist jedoch insbesondere der Materialaufwand um 603 T€ und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 208 T€ zurückgegangen. Innerhalb des sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere Einsparungen bei den Werbemaßnahmen (-155 T€) erfolgt.

Die Umsatzerlöse der **Stadionbad** betragen 523 T€ (Vorjahr 770 T€). Insgesamt beliefen sich die Besucherzahlen auf 69.957 (Vorjahr: 161.187), was einem Rückgang von 56,60 % entsprach. Die Stromerzeugung betrug im Berichtsjahr ca. 1,1 Mio. kWh (Vorjahr 1,4 Mio. kWh).

Der Materialaufwand belief sich auf 950 T€ (Vorjahr 968 T€).

Der Personalaufwand sank sich um 4,48 % auf 903 T€. Die übrigen Positionen veränderten sich nur in geringem Umfang. Insgesamt erhöhte sich das negative Jahresergebnis um 212 T€.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Konzern-Bilanzsumme liegt mit einem Anstieg von 2.666 T€ über dem Vorjahresniveau. Die Vermögensstruktur hat sich durch ein höheres Anlagevermögen bei gleichzeitig niedrigerem Umlaufvermögen verändert.

Die Vermögenslage ist geprägt von dem Anlagevermögen, das insbesondere die Energie- und Wasserversorgung betrifft. Es macht 76,1 % (Vorjahr 74,8 %) der Bilanzsumme aus.

Im Berichtsjahr investierte der TKS-Konzern 7.032 T€ (Vorjahr 4.316 T€). Die Finanzierung dieser Investitionen konnte durch die Abschreibungen in Höhe von 3.954 T€ größtenteils gedeckt werden. Die Schwerpunkte der durchgeführten Investitionen waren hauptsächlich die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes der Stadtwerke

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund von Veränderungen im Rückstellungs- und Verbindlichkeitenbereich gegenüber dem Vorjahr von T€ 4.925 auf T€ 6.899 erhöht. Insgesamt ergab sich 2020 eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands von T€ 405. Der Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres betrug T€ 3.985.

Während des gesamten Geschäftsjahres war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen EBIT, Umsatzrendite sowie den Cash Flow heran.

Die Umsatzrendite berechnen wir aus dem Verhältnis von EBIT zu den Umsatzerlösen, der Cash Flow wird ermittelt aus der Summe von Konzerngewinn, Abschreibung und Dotierung (bzw. Auflösung) längerfristiger Rückstellungen.

Das EBIT ist um T€ 743 auf T€ 5.090 gestiegen. Die Umsatzrendite ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 %-Punkte höher und beträgt im Geschäftsjahr 8,16 %. Der Cash Flow beträgt T€ 4.766 und ist damit um T€ 257 höher als im Vorjahr (T€ 4.509). Die Kennzahlen weisen alle eine stabile Entwicklung auf. Alle Kennzahlen sind im positiven Bereich und zufriedenstellend.

4. Nicht-Finanzielle Leistungsindikatoren

Umweltbelange

Der Umweltschutz ist ein zentrales Unternehmensziel. Alle anstehenden Investitionen und Veränderungen werden auf Umweltrelevanz geprüft.

Aus- und Weiterbildung

Wir legen auf die Ausbildung von geeigneten Mitarbeitern großen Wert, um auch in Zukunft kompetente Mitarbeiter zu haben.

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an internen und externen Schulungen teil, um ihre Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen.

Arbeitssicherheit

Mittels Richtlinien zur Arbeitssicherheit wollen wir die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter schützen. Einheitliche Anforderungsprofile erleichtern die Integration. Sicheres Arbeiten fördern und überprüfen wir durch Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsregeln, Seminare, Schulungen und Audits.

5. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein.

Unsere Umsatzentwicklung war im Geschäftsjahr 2020 konstant auf hohem Niveau.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2021 im Bereich der Energieversorgung rechnet trotz einer hart umkämpften Wettbewerbssituation verglichen mit 2020 mit ansteigenden Umsatzerlösen. Dennoch wird aufgrund steigender Aufwendungen insgesamt ein Ergebnisrückgang von ca. 130 T€ in diesem Bereich prognostiziert, der sich direkt auf das Konzernergebnis auswirkt

Für die Bereiche Stadionbad, Saalbau und Tourismus wird, bedingt durch den sich aus der Coronakrise ergebenden Lockdown, verglichen mit 2019, weiterhin mit deutlich rückläufigen Umsatzerlösen und Ergebnissen gerechnet. Es wird daher insgesamt im Vorjahresvergleich mit einem rückläufigen Konzernergebnis gerechnet.

Wir gehen davon aus, dass unsere Kennzahlen zur internen Unternehmenssteuerung ebenfalls einen Rückgang aufzeigen werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die Unternehmensrisiken werden nach ihrer potenziellen Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und im Risikoportfolio mit klaren Verantwortlichkeiten dokumentiert. Nach den internen Risikoleitlinien werden die einzelnen Risiken in entsprechenden Sitzungen des Risikogremiums regelmäßig beraten. Bestandsgefährdende Risiken bestehen derzeit für das Unternehmen nicht.

Durch die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Jahr 2020 und der damit verbundenen Wirtschaftskrise bestehen nach wie vor Risiken.

Bei den Stadtwerken ist vor allem das Risiko von Forderungsausfällen durch Insolvenzen zu nennen. Durch die zeitweise Schließung des Stadionbads ergeben sich negative Folgen für die Ertragslage, welche zu einer höheren Verlustübernahme im Jahr 2021 führen kann. Im Tourismusbereich dürften stetig anzupassende Sicherheits- und Hygienekonzepte in Zukunft zu steigenden Kosten bei den Veranstaltungen und Events führen. Die Herausforderungen für die Entwicklung des Tourismus sind zahlreich: Demografie, Digitalisierung, Erwartungen der Gäste, Authentizität, Eventkultur, Sicherheit etc. Die Erarbeitung und der Abschluss der Tourismusstrategie 2022+ wird die Arbeit der TKS der nächsten Jahre bestimmen.

Auch im Jahr 2020 befindet sich der Energiesektor in einem hart umkämpften Wettbewerb. In den nächsten Jahren wird mit einem deutlichen Rückgang der Jahresüberschüsse gerechnet, wodurch die Gewinnabführungen sinken.

Es besteht das Risiko, dass bereits kurzfristig die Gewinnabführungen der Stadtwerke nicht mehr ausreichen, um den Kapitalbedarf der TKS zu decken.

Die Betriebsergebnisse der Sparten Gas und Wasser unterliegen aufgrund der witterungsbedingten Einflüsse einer nicht zu planenden Umsatz- und Mengenschwankung. Seit 2018 werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH weiter vorangetrieben. Grundlage ist die zuvor durchgeführte innerbetriebliche Überprüfung des Wasserversorgungssystems der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH. Bereits erste Maßnahmen des Risikomanagements werden im Wirtschaftsplan 2021 umgesetzt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass erhebliche Sanierungskosten bei der Wassergewinnung Sattelmühle bestehen, deren wirtschaftliche Umsetzung nicht im Verhältnis zur dargebotenen Entnahmemenge stehen. Deshalb ist beabsichtigt, keine substanziellen Investitionen mehr in die Wassergewinnung Sattelmühle zu investieren. Vielmehr ist angestrebt langfristig die Wassergewinnung an dem Standort Wasserwerk Ordenswald zu konzentrieren.

Eine Sanierung des bereits seit 45 Jahren in Betrieb befindlichen Wasserwerk Ordenswald ist geplant und notwendig. Durch Verkrustungen und zum Teil massive Ablagerungen im Aufbereitungssystem des Wasserwerks ist dessen Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Diese wirken als hydraulischer Engpass. Um die Leistungsfähigkeit des bestehenden Wasserwerkes zu überprüfen, wurde am 19.11.2020 das Wasserwerk Ordenswald einem wasserseitigem Leistungstest unterzogen. Hierbei wurde in einem „Worstcase“-Szenario die komplette Leistungsfähigkeit des Wasserwerks abgerufen. Eine Außerbetriebsetzung zur grundlegenden Sanierung ist nicht möglich. Es besteht Handlungsbedarf. Ein Anbau/Neubau am Wasserwerksstandort im Ordenswald ist aktuell in Planung.

Im Bereich Fernwärme wurde im Jahr 2020 das Heizwerk Nord modernisiert. Dabei wurden sowohl die beiden Kessel als auch die beiden BHKWs durch neue, effizientere Anlagen mit jeweils 934 kWel ersetzt. Das erste der beiden BHKWs wurde im Oktober 2020 in Betrieb genommen. Das zweite folgt voraussichtlich im Oktober 2021. Die zeitlich gestaffelte Inbetriebnahme der beiden BHKWs wurde gewählt, um eine feste KWK-Vergütung für beide BHKWs zu erhalten und die Teilnahme an der KWK-Ausschreibung zu vermeiden. Die Erschließungsarbeiten im „Weinbiet- Quartier“ wurden im Jahr 2020 weitergeführt und mit den Bauarbeiten für die neue Heizzentrale Schlachthofstraße wurde begonnen. Aus dieser Heizzentrale mit zwei Erdgas-Brennwertkesseln und einem BHKW mit 901 kWel wird zukünftig auch das Fernwärmenetz Speyerdorfer Straße versorgt, so dass die bestehende Heizzentrale Ende des Jahres 2021 stillgelegt werden kann. Durch eine unerwartete Gesetzesänderung des EEG's und einer damit einhergehenden Änderung des KWKGs vom 16.12.2020 hat sich die gesetzliche Grundlage sowohl für das BHKW 2 des Heizwerk Nord, als auch für das BHKW in der Schlachthofstraße geändert. Entsprechend der Gesetzänderung müssen ab 1.1.2021 KWK-Anlagen mit einer Leistung zwischen 500 kWel und 1.000 kWel an einer KWK-Ausschreibung teilnehmen. Es gilt eine Übergangsfrist für KWK- Anlagen, die bis zum 31. Mai 2021 in Betrieb gehen, so dass für das BHKW Schlachthofstraße eine Inbetriebnahme bis zu diesem Termin angestrebt wird. Für das zweite BHKW in Nord zeichnet sich eine neuerliche Gesetzänderung ab, so dass auch für Anlagen, die bis zum 31.12.2020 beauftragt wurden, weiterhin eine feste KWK-Vergütung gelten wird. Im Jahr 2020 wurde mit der Firma Gerst Massivbau GmbH über die Fernwärmeversorgung des Neubaugebietes „Am Jahnplatz“ im Ortsteil Lachen-Speyerdorf erfolgreich verhandelt, so dass im Jahr 2021 ein neues Fernwärmenetz und eine neue Heizzentrale „Am Jahnplatz“ mit einem BHKW mit rund 250 kWel errichtet wird.

Mit Urteil vom 10.05.2017 (BFH-Urteil vom 10.05.2017 – I R 93/15 BStBl. 2019 II S. 278) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung beschlossen, dass die Vereinbarung variabler Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft entgegensteht, wenn sich die Ausgleichszahlung im Ergebnis an dem Gewinn der beherrschten Gesellschaft bemisst. Im Jahr 2018 wurde daraufhin der § 14 Abs. 2 KStG angepasst, um zu regeln unter welchen Voraussetzungen neben dem festen Betrag zusätzlich vereinbarte und geleistete variable Ausgleichszahlungen gem. § 304 Abs. 2 AktG einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegenstehen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 04.03.2020 (BStBl. I 2020 S. 256) nun zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen konkrete Verwaltungsanweisungen erlassen. Danach ist bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung stets auf den Gesamtgewinn der Organgesellschaft abzustellen und bemisst sich maximal nach dem der Beteiligungsquote entsprechenden Gesamtgewinnanteil der Organgesellschaft. Das bisher praktizierte und von der Finanzverwaltung akzeptierte Tracking-Stock-Modell führt unter Eliminierung der Ergebnisse von Dauerverlustbetriebszweigen jedoch zu höheren Ergebnisanteilen des Minderheitengesellschafters. Daher wurde zusammen mit einem externen Beratungsunternehmen eine Möglichkeit entwickelt, die den geänderten rechtlichen Erfordernissen entspricht und zugleich die bisherige Eliminierung etwaiger Stadionbadverluste im Ergebnis beibehält. Diese Lösung sieht eine Anpassung auf Ebene der Ergebnis- abführungsverträge vor. Umfängliche Eingriffe in die Gesellschafter- bzw. Eigentümerstruktur sowie der operativen Führung und Steuerung der städtischen Gesellschaften können damit vermieden werden. Im Ergebnis wird der bisherige Beherrschungs- und Gewinn- abführungsvertrag zwischen der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH und der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH aufgehoben.

Anschließend wird ein neuer isolierter Beherrschungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Ein neuer Gewinn- abführungsvertrag wird zwischen der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH und der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH geschlossen. Mit diesem Vertrag besteht somit eine ertragsteuerliche Organschaft. Ab dem Jahr 2022 wird daher der Verlust der Gesellschaft direkt durch die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH abgedeckt. Auch der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH wird zunächst aufgehoben und im Anschluss neu geschlossen. Bei dem neuen Ergebnisabführungsvertrag schlägt sich der Bäderverlust nicht mehr im Ergebnis der Stadtwerke Neustadt an der Wienstraße GmbH nieder. Somit ist die Bemessung der variablen Ausgleichszahlung konform zu der neuen Gesetzeslage sowie der neuen Auffassung der Finanzverwaltung. Eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur dadurch erfüllten ertragsteuerlichen Organschaft zwischen den Gesellschaften wurde im Februar 2021 positiv beantwortet. Nach Vollzug aller Beratungen sind die Unternehmensverträge durch notariell beurkundete Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und bis spätestens zum 31.12.2021 ins Handelsregister einzutragen.

Auch im Jahr 2020 wurde der im Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene Rollout der modernen Messeinrichtungen weiter fortgeführt sowie intelligente Messsysteme in einem Pilotprojekt verbaut. Die neuen Zähler werden in den modernen Messstellenbetrieb überführt und systemseitig in der „neuen Welt“ abgerechnet. Die gesetzlich festgeschriebenen maximalen Messentgelte werden abgerechnet, welche jedoch weiterhin keinen positiven Deckungsbeitrag für den modernen Messstellenbetrieb erzielen. Die vollzogene sukzessive Ausgliederung des Messwesens aus dem Stromnetzbereich birgt weiterhin die Gefahr des zunehmenden Wettbewerbs in diesem Geschäftsfeld, so dass mit steigenden Kundenverlusten an fremde Messstellenbetreiber zu rechnen ist. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 4. März 2021 die Völlziehung der Allgemeinverfügung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), mit der festgestellt wurde, dass es technisch möglich ist, Strommessstellen mit intelligenten Messsystemen auszurüsten, vorläufig ausgesetzt. Insbesondere die Interoperabilität ist strittig. In einem weiteren Verfahren muss nun über die Rechtmäßigkeit der BSI-Allgemeinverfügung entschieden werden. Dies bedeutet für die klageführenden grundzuständigen Messstellenbetreiber keinen Start des Pflichtrollouts intelligenter Messsysteme. Was das für die nicht klageführenden grundzuständigen Messstellenbetreiber bedeutet ist in der Branche unklar. Momentan besteht der Tenor, dass die Aussetzung des Pflichtrollouts für diese nicht gilt.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben bei Kreditinstituten und Darlehensverbindlichkeiten. Es wird jedoch auch der Einkauf von Strom- und Gasderivaten betrieben.

Zur Begrenzung von Risiken im Bereich Energiebeschaffung besteht hinsichtlich der Strombeschaffung eine Richtlinie zum Absatzportfoliomanagement. Ferner besteht eine Richtlinie zur Risikopolitik. Letztere gibt den risikopolitischen Rahmen für die Umsetzung vor. Zum Beispiel werden Risikolimits definiert. Ziel des Energieeinkaufs ist dabei, das Preisrisiko zu diversifizieren und offene Posten schrittweise zu schließen.

Für die Beschaffung von Erdgas besteht eine gesonderte Beschaffungsrichtlinie. Ziel des Energieeinkaufs ist dabei, ebenso das Preisrisiko zu diversifizieren und offene Posten schrittweise zu schließen. Es wird ein Limit-System zur Beurteilung des Adressausfallrisikos der Rahmenvertragslieferanten geführt. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Kreditwürdigkeit.

Übergeordnetes Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Zwecks Früherkennung von Risiken, die den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, wird die Liquiditätssituation mittels einer monatlichen Vorausplanung überprüft. Im Bedarfsfall werden künftig auch kürzere Zeiträume herangezogen. Darüber hinaus werden Planungsrechnungen erstellt, welche regelmäßig überprüft werden.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallsrisiken verfügt das Unternehmen über ein adäquates Debitorenmanagement.

VI. Gesamtaussage

Die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gut. Allerdings besteht die Gefahr, dass sie sich wegen geringerer Gewinnabführungen sowie Bedarfen an Kapitalzuführung der Stadtwerke kurzfristig wesentlich verschlechtert, so dass auch Zuführungen des Gesellschafters erforderlich werden könnten.

Neustadt an der Weinstraße, 5. November 2021

Martin Franck

Andrea Doll

Geschäftsführer der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße an der Weinstraße

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH, Neustadt an der Weinstrasse, Neustadt an der Weinstrasse:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Konzernabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mannheim, den 5. November 2021

Keiper & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berizzi
Wirtschaftsprüfer

Schulte
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

INHALT

A. KONZERNVERHÄLTNISSE.....2

I. Mutterunternehmen.....2

II. In den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen.....2

III. Gegenstand der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.....2

Entwurf

A. KONZERNVERHÄLTNISSE**I. MUTTERUNTERNEHMEN**

Das Mutterunternehmen hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Handelsregister, Abteilung B, unter der Nr. 41181 eingetragen.

II. IN DEN KONZERNABSCHLUSS EINBEZOGENE UNTERNEHMEN

Die Tourist Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstrasse ist Mutterunternehmen für folgende Tochterunternehmen i. S. d. § 290 HGB, die damit auch verbundene Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB sind und alle in den Konzernabschluss einbezogen wurden:

Name	Anteil am Kapital %
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstraße	75,10
Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH, Neustadt an der Weinstraße	100,00

Abschlussstichtag für die in den Konzernabschluss einbezogenen Konzernunternehmen ist der 31. Dezember.

Das assoziierte Unternehmen DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG, Ammertal, an dem 30,3 % Anteile gehalten werden, wurde nach § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da es für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

III. GEGENSTAND DER IN DEN KONZERNABSCHLUSS EINBEZOGENEN UNTERNEHMEN

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind auf folgenden Gebieten tätig:

- Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße
- Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus
- Energie- und Wasserversorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße und umliegende Gemeinden
- Wärmeversorgung
- Hallen- und Freibad
- Betriebsführungen
- Halten von Beteiligung
- Erbringung von energienahen Dienstleistungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.